

Konkurrenzen

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 6. März 1929

Nummer 19

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilbündstr. 5

Konkurrenzen im Buchdruckgewerbe

Nach landläufiger Ansicht soll die Anzahl der Konkurse innerhalb eines Jahres und einzelner Industrie- oder Gewerbebezweige als Gradmesser für die Geschäftslage der betreffenden Wirtschaftsgruppen beurteilt werden können. Diese Behauptung als richtig angenommen, könnte man für das deutsche Buchdruckgewerbe nach den bis jetzt vorliegenden Vergleichszahlen für das Jahr 1928 aus der Zahl der in diesem Gewerbe vorgekommenen Konkursen wohl schließen, daß die gewerbliche Lage in unserm Gewerbe im Vergleich zu früheren Jahren eine besonders ungünstige war. Aber schon die von uns in den Artikeln von „Argus“ (Nr. 13 und 16 des „Korr.“) über die Rentabilität der Aktiengesellschaften im allgemeinen wie im Druck- und Verlagsgewerbe im besondern gebrachten Auszüge haben ergeben, daß sich das Buchdruckgewerbe neben vielen andern Industrie- und Gewerbebezweigen bezüglich seiner wirtschaftlichen Lage sehr wohl sehen lassen kann. Diese Feststellungen haben; wie wir inzwischen aus verschiedenen Gauen erfahren haben, in Prinzipalstreifen große Bestürzung hervorgerufen. Man verwünscht diesen an und für sich schon stark verschleierten Bericht von Geschäftsgeheimnissen durch die Aktiengesellschaften wie die Post und hat daher sofort nach Erscheinen der Nr. 16 des „Korr.“ einem ganzen Konfession von Bilanzgelehrten den Auftrag gegeben, um jeden Preis die diesbezüglichen Feststellungen des „Korr.“ so „nachzuprüfen“, daß daran ja kein gutes Haar mehr übrig bleibt. Es wird den Herren aber nichts andres übrig bleiben, als sich wie Arabaten in Bäumen verwecheln zwischen Verlag, Zeitungsbetrieb und Lohndruckerei zu üben, aber am Ende ihrer Arbeit doch in allen Sprachen darüber zu schweigen, wo diese Sparten im Buchdruckgewerbe anfangen und wo sie aufhören. Es entzieht sich zurzeit noch unserm Kenntnis, wie weit diese Geheimwissenschaftler gekommen sind. Sie haben eine harte Nuß zu knacken und werden wahrscheinlich teilweise schon beim Zahnarzt statt bei der Redaktion der „Zeitschrift“ mit ihrem Ergebnis gelandet sein. Auf alle Fälle werden wir ihnen eine heilsame Nachbehandlung angedeihen lassen. Zu würdiger Vorbereitung darauf empfehlen wir zwischenzeitliches Studium nachstehender Feststellungen über die Konkursursachen im deutschen Buchdruckgewerbe. Denn 35 Konkursen im Jahre 1927 traten im Jahre 1928 nach unsern Aufzeichnungen aus den in der Fachpresse veröffentlichten 52 gegenüber. Dies hat uns Veranlassung gegeben, einmal nach den Ursachen aller dieser Konkursen zu forschen. Wir haben deshalb an allen Orten, aus denen uns Konkursmeldungen im vergangenen Jahre bekannt geworden sind, mit Unterstützung der in Frage kommenden Bezirks- und Ortsvorstände unserer Organisation eine Erhebung über die Ursachen dieser Konkursen durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, daß es sich in den meisten Fällen um Betriebe gehandelt hat, deren materielle und fachliche Grundlage entweder schon seit Jahren äußerst mangelhaft war oder durch Todesfall des erblichen Inhabers von den Erben mangels der erforderlichen Beruf- und Geschäftserfahrung zur Aufrechterhaltung der Betriebe nicht mehr ausreichte. Im einzelnen konnten wir in 44 von 52 Konkursen an Ursachen folgendes feststellen:

1. Fehlen jeder Buchführung. Nur das Lohnbuch wurde vom Betriebsleiter einigermaßen in Ordnung gehalten. Viel zu starkes Werbepersonal. Die meisten Geschäftsausfahrten wurden zu Vergnügungsfahrten. Der 24jährige Chef hatte zwei Privatsekretärinnen, er war weder Kaufmann noch Fachmann. Der Posten des Chefredakteurs wurde in einem halben Jahre dreimal gewechselt. Überstundenwirtschaft in phantastischen Ausmaßen. Der Geschäftsführer beschäftigte sich mehr mit den Privatsekretärinnen seines Chefs als mit dem Geschäft. Rotationsmaschine und Stereotypieeinrichtung waren uralt.
2. Chronischer Geldmangel vom ersten Tage an.
3. Vier Prinzipale gleichzeitig. Inhalt der Zeitung für eine Arbeiterstadt von A bis Z ungenießbar.
4. Große Verpfeifen an die Leser der Zeitung, aber der deutschsprachige Inhalt selbst für alle Tanten zum Davonlaufen. Der Chefredakteur wurde aus dem andern Ende Deutschlands aus guter Position weggejagt, wartet aber heute noch auf sein ihm gerichtlich zugesprochenes Gehalt.
5. Kleiner Papierladen, dessen Inhaber nur Druckaufträge annimmt, sie anderweitig herstellen ließ und nun unter den Konkursen im Buchdruckgewerbe im Jahr 1928 figuriert.
6. Hohe Privatausgaben zur Deckung von großen Verwandtschaftsschulden auf Kosten des Betriebs.
7. Verwandter des Prinzipals wurde als Geschäftsführer eingestellt, war 26 Jahre alt und von Beruf Schlosser, wirtschaftete blind darauf los, kaufte Maschinen, Material, Auto usw. weit über Bedarf, nahm Druckaufträge zu gerabezu ungläublichen Schundpreisen an.
8. Ungehore Schmutzkonkurrenz. Keine oder nur wenige Inserate bei täglich achteitiger Zeitung, nur einige hundert Abonnenten. Von Anfang an erstaunliche Pumpwirtschaft.
9. Zwei Prinzipale gleichzeitig, von denen jeder mehr verbrauchen wollte als der andre. Blinde Auftragsannahme von Kunden, die bei andern Buchdruckereibehältern längst unten durch waren.
10. Nur Vermittlungsstelle für Druckfaden.
11. Der nur 20jährige Sohn war Betriebsleiter, weder Fachmann noch Kaufmann, unterstößt die örtlichen Druckpreise um über 50 Proz. Erfolg nach dreijährigem Bestehen 70 000 M. Schulden.
12. Durch Konkurs anderer Firmen schwer geschädigt; der Besitzer wurde wegen Schmutzkonkurrenz aus dem Deutschen Buchdrucker-Verein schon lange vor dem Konkurs ausgeschlossen. Hat schon den zweiten Konkurs hinter sich.
13. Kein Geld von Anfang an; nur Pumpgenie.
14. Rohinflutlicher Betrieb, nur Hilfsarbeiter beschäftigt.
15. Zuerst Quetsche primitivster Art, dann auf einmal Einrichtung ansehnlicher Druckerei mit drei Setzmaschinen, Schnellpressen, Stereotypieeinrichtung; alles auf Pump. Herausgabe rechtspolitischer Zeitung in demokratischer Stadt. Geschäftsleute von vornherein nichttaulich. Geld kam zwar eine Zeitlang von der Kreisbank. Diese verweigerte schließlich den ganzen Betrieb. Nach vierjährigem Bestehen waren 80 000 M. Schulden und nur für 1500 M. Masse vorhanden.
16. Inhaber waren keine Fachmänner; einer von ihnen forderte nach Austritt aus der Firma viel zu hohe monatliche Findungssumme. Konkurs einer andern Firma führte schließlich zum Zusammenbruch.
17. Zeitungsneugründung, konnte keinen Boden gewinnen, weil Wartenwirtschaft zu groß.
18. G. m. b. H. Zurückziehung des größten Teils des Kapitals durch einen Mitinhaber infolge großer Familienzwistigkeiten.
19. Kleiner Betrieb, von dem drei Brüder leben wollten, sehr primitive Einrichtung, alte Maschinen, unverantwortliche Schleuderpreise und Verlust einiger Tausend Mark durch Konkurs einer andern Firma.
20. Anständiger Mittelbetrieb war vom Vater selbst aufgebaut; aber die beiden Söhne, die nach dessen Tod das Geschäft übernahmen, hatten wenig Verständnis dafür und waren sehr „leichtgläubig“, hatten keinen Einblick ins Geschäft und glaubten immer aus dem Wollen schöpfen zu können, ließen Fremde und Nichtfachleute in dem Betrieb „wissenschaftlich“ experimentieren. Die Folge war zunächst Kreditperre durch die Bank, dann Verkauf von guten Werkswerten usw. bis zum bitteren Ende.
21. Nach dem Tode des früheren Inhabers meldeten sich zu viele Erben, die alle von dem kleinen Unternehmen leben wollten. Dadurch entstanden Zahlungschwierig-

- keiten. Eingemeindungsspekulationen gingen fehl und beschleunigten Zusammenbruch.
22. Inhaber war Spezialfreund von Gambinus und Bacchus und viel geschäftlichen Inspirationen guter Stammtischfreunde zum Opfer. Erst nach Eingreifen des Schwiegervaters wurde der Konkurs nach seiner Anmeldung wieder rückgängig gemacht und der Besitzer anscheinend wieder etwas schauer und nüchtern.
23. Verbindung mit Bankgeschäft mit unlauteeren Finanzaktionen durchschleusen. Verkauf des Inhabers, darauf Selbstmord des Prokuristen. Aufträge waren genug vorhanden.
24. Verfehlte Spekulationen des Inhabers, der kein Fachmann war. Ungehore Aufpumpung des Produktionsapparates, starker persönlicher Verbrauch des Inhabers.
25. Mangel an Betriebskapital und Aufträgen.
26. Siebenköpfige Erbschaftstreitigkeiten. Ein Schwiegersohn (Kanzleigehilfe) warf sich zum Herrscher auf, beförderte den Sohn des verstorbenen Inhabers und den langjährig im Dienste der Firma gewesenen Faktor aus dem Betrieb. Diese machten dann zusammen einen eignen Betrieb auf, nahmen dafür die alle Kundschaft mit. Der Kanzleigehilfe und sein Betrieb ohne Kundschaft blieben auf der Strecke.
27. Früherer Inhaber im Kriege gefallen. Der Nachfolger bei seiner Witwe spekulierte auf dem Grundstücksmarkt; aber mehr in der Kneipe als sonstwo. Es war kein Fachmann, hatte von ordentlicher Kalkulation keine Ahnung, übergab die Buchdruckerei einem deutschnationalen Konfession. Aber auch dieses arbeitete nicht fachmännisch, sondern mit ungeheuren Schleuderpreisen. Schließlich war das Konfessionpersonal stärker als das technische Personal. Arbeitsmangel war nicht vorhanden; es fehlte nur an der richtigen Kalkulation, an Betriebskapital und fachmännischer Leitung.
28. Vor dem Kriege kleines Geschäft; nach dem Kriege phantastischer Ausbau zum Großbetrieb. Vater war Fachmann; großwahnsinniger Sohn zettelte alle möglichen Geschäfte an. Preise unter allem Luder. Verkaufspreise für den Bogen, die kaum den Satzpreis deckten. Pleite durch standhafte Selbstverschuldung des traurigen Sohnes eines ehrlichen und fleißigen Vaters.
29. Errichtung von Hausdruckereien in der Zigarettenindustrie sowie starke Konkurrenz der großen Kartonnagenindustrie.
30. Verrückte Finanzmanöver. Inhaber bankrott. Betrieb nach Konkursregelung in andern Händen wieder flott und geht heute gut bei anständigen Arbeits- und Lohnverhältnissen.
31. Gründung ohne ausreichende Mittel und kaufmännische Kenntnisse. Krankheit und Tod des Inhabers.
32. Durch Preisunterbietung und sonstige unlauteere Manipulationen vier Wochen nach Gründung bankrott.
33. Immer nur Nichtfachleute als Geschäftsführer; starker Wechsel der letzteren.
34. Pflöchtige Zurückziehung größerer Aufträge der Reichsbahn, für die viel zu große Neuanfassungen vorgenommen waren, führten zur Zahlungsunfähigkeit. Starke Preisdrückerei war ebenfalls mit im Spiele.
35. Besitzer und Betriebsleiter waren Nichtfachleute; Betrieb stand schon seit Jahren auf finanziell schamem Füßen.
36. Unverständlicher Verkauf des Zeitungsverlags, somit Preisgabe der bisherigen Haupteinnahmequelle. Der sehr jugendliche Inhaber (durchgefallener Lehrer) führte kostspieliges Sporleben und wurde durch lästige Fachleute am Ort rasch überflügelt, obwohl die Firma früher sehr gut fundiert war.
37. Die Söhne wollten zwar „Fachleute“ sein, kauften aber Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen, für die in Jahrzehnten in dieser Gegend kein ausreichender Bedarf zu erwarten ist. Ihre Lebenshaltung stand in einem geradezu großwahnsinnigen Verhältnis zu den Betriebserträgen.
38. Kleine Quetsche, deren Verschwinden nicht einmal mehr den nächsten Nachbarn in Erinnerung ist.

1. Fehlen jeder Buchführung. Nur das Lohnbuch wurde vom Betriebsleiter einigermaßen in Ordnung gehalten. Viel zu starkes Werbepersonal. Die meisten Geschäftsausfahrten wurden zu Vergnügungsfahrten. Der 24jährige Chef hatte zwei Privatsekretärinnen, er war weder Kaufmann noch Fachmann. Der Posten des Chefredakteurs wurde in einem halben Jahre dreimal gewechselt. Überstunden-

- 39. Inhaber kein Fachmann und trotzdem über jede fachmännische Beratung erhaben. Für den Ort höchst überflüssige Morgenzeitung fand keinen Boden und keine Inserenten. Infolgedessen wurde das Geld alle und damit auch die Firma.
- 40. Betriebsinhaber waren keine Fachleute, spekulierten mit kitchenschen Kronen und saßen nach deren Stabilisierung auf dem Trodanen.
- 41. Opfer deutschnationaler Zeitungsgründung, für die sich nach längerer Gratislieferung weder Leser noch Inserenten finden ließen.
- 42. Starke Verschuldung der gesamten Betriebsanlage und trotzdem feudale Lebenshaltung des Inhabers.
- 43. Inhaber war ein Mann der Wissenschaft, hatte aber weder Verständnis für die Druckerei noch für die Notwendigkeit einer Freilegung der unsachmännlichen Leitung, die dann auch durch Schmutzkonzurrenz überflüssig Art den Herrn Professor von seiner Buchdruckerei befreite.
- 44. Früher gut beschäftigte Katalogdruckerei. Großwärtender Wechsel der Betriebsleiter, hohe Abfindungssummen bei deren Austritt. Schwiegeröhne lebten mit vom Geschäft, außerdem noch drei andre Familien, Verfehlte Kalkulationen bzw. Preisfestsetzungen machten nach und nach den Zusammenbruch trotz großer Auftragsmenge unvermeidlich.

Aber die noch fehlenden acht Konkursmeldungen aus dem Jahre 1929 waren nähere Angaben trotz mehrfacher Nachforschungen nicht mehr zu ermitteln. Es handelt sich dabei um Firmen, die teils nur dem Namen nach existierten, teils als sogenannte Feuerzeuge kaum den Namen einer Buchdruckerei verdienten. Aber selbst, wenn es uns möglich gewesen wäre, auch diesen kleinen Rest noch zu ermitteln, so würde ein andres Bild über die Konkursursachen im deutschen Buchdruckgewerbe wohl kaum herausgekommen sein. Und so sehen wir denn von dieser Seite her bestätigt, daß der etwas schärfere wirtschaftliche Wind des Jahres 1928 trotzdem nur solche Firmen dem Konkursregister einverleibt hat, die sicher in andern Gewerbezweigen noch rascher von der Bildfläche verschwinden wären. Unsere Nachprüfung der Konkursursachen im Buchdruckgewerbe hat ergeben, daß auch nicht eine einzige der betreffenden Firmen für sich geltend machen könnte, einer besonders ungünstigen Lage des Buchdruckgewerbes zum Opfer gefallen zu sein. Aus nicht wenigen Orten wurde uns berichtet, daß bei einigermaßen vernünftiger Geschäftsgebarung der betreffenden Firmeninhaber sich die Betriebe hätten ganz gut aufrechterhalten lassen. An Aufträgen fehlte es nur in ganz wenigen Fällen, die meisten hatten sogar mehr Aufträge, als sie bei normaler Arbeitszeit bewältigen konnten, aber allerdings meist zu so niedrigen Preisen, daß sie nicht nur ihnen selbst zum Verhängnis wurden, sondern auch das Buchdruckgewerbe in Mitleidenschaft zogen. Daß diese Betriebe an solcher Mißwirtschaft zugrunde gegangen sind, braucht man daher gar nicht zu bedauern. Bedauerlich bleibt nur, daß infolge dieser Konkurse etwa 300 Arbeiter um große Teile ihres Lohnes betrogen wurden. Aber davon, daß die Zahl der Konkurse im Buchdruckgewerbe als Beweis für eine besonders ungünstige gewerbliche Lage im Jahre 1928 gelten könnte, kann nach diesen Feststellungen keine Rede mehr sein. Es war im Gegenteil eine Reinigung vom Schmutz und Fremdkörpern, die weit eher zum Vorteil als zum Nachteil des Gewerbes gereicht haben werden.

Herr „Diogenes“ Dahms berichtigt

Herr Wilhelm Dahms, nach seinem gedruckten Briefbogen in F. Gebirder Vorherrscher G. m. b. H. in Lübeck, sandte uns mit Datum vom 2. März 1929 unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes folgende „Berichtigung“:

Die Behauptung, ich habe mich wegen der Beurteilung der gewerblichen Lage in dem „Zeitschrift“-Artikel „Es kriecht doch im Buchdruckgewerbe“ vor der Kammer für Handelsachen zu einem sehr deklativen Widerruf bequemen müssen, ist unwahr.

Wahr ist vielmehr, daß ich in einem aufgezählten Vergleich die Folgen bebauert habe, die mein Artikel „Es kriecht doch im Buchdruckgewerbe“ für eine über 100 Jahre in Lübeck bestehende Firma“ gehabt habe.

Die Folgen sollen, nach den Mitteilungen bei der außergerichtlichen Unterhaltung, in dem unbegründeten Verlangen der Arbeitnehmer nach Vorlage der Geschäftsbücher der Firma bestanden haben.

Von der Darstellung der Lage des oder der Betriebe, der übrigens in dem Artikel nicht genannten Stadt Lübeck, konnte nichts zurückgenommen werden, weil alles den Tatsachen entspricht, und es entfallen somit die daran geknüpften anders folgenden Bemerkungen.

Gemacht, Herr Dahms! Unwahr ist nicht, daß vor der Kammer für Handelsachen vor dem Landgericht in Lübeck am 30. Januar d. S. Termin in Sachen gegen Herrn W. Dahms angelegt war, und daß Herr D. sich dem Vertreter des Klägers gegenüber zu einer Erklärung bequemen mußte, die weitere Kreditfähigungen des Klägers

in Zukunft vermeiden sollte. Unwahr ist dagegen, daß in der von dem Kläger gegen Herrn Dahms vertretenen Firma Finanzamtskassierer, Krankenkassierer, Invalidenmarkenkontrollreure ständige Hausgäste waren. Das aber hat Herr D. in seinem Artikel „Es kriecht doch im Buchdruckgewerbe“ in Nr. 87 der „Zeitschrift“ vom 30. Oktober 1928 in folgendem Zusammenhang behauptet:

Es sind Fälle aus den letzten drei bis vier Jahren, die sich in einer mittleren Fabrik mit einigen 20 Druckereien, genau wie hier geschildert, abgepielt haben, und zwar in einer Stadt, in der alle Geschäfte, wie sie da sind, bis auf eine Inseratenzeitung, heute von der Hand in den Mund leben, was zu beweißen auch nicht schwer fällt, weil sie alle genügend sind, unter normalen Preisen zu arbeiten. Finanzamtskassierer, Krankenkassierer, Invalidenmarkenkontrollreure sind ständige Hausgäste bei ihnen.

Da der Verfasser dieses Artikels in der „Zeitschrift“ als „Diogenes von der Wasserfontäne“ in deutschen Landen schon längst als Herr D a h m s in Lübeck erkannt war, so konnte für die dortigen Buchdrucker kein Zweifel bestehen, daß unter der „mittleren Fabrik mit einigen 20 Druckereien“ nur Lübeck in Frage kommen konnte. Der von Herrn Dahms in seiner „Berichtigung“ beliebte Zurückgriff darauf, daß die Stadt Lübeck in seinem Artikel nicht genannt sei, hat daher mit dem Begriff Wahrheitsliebe nur vom weitem etwas zu tun. Und wir gestehen offen, daß wir eine solche Rippenbaucerei Herrn D. bisher doch nicht zugetraut hätten. Die nach § 11 des Preßgesetzes erforderliche Beschränkung auf tatsächliche Angaben ist dadurch ebenfalls stark verboten worden. Das gleiche gilt für die Behauptung von der Ungründlichkeit des Verlangens des Personals der von Herrn Dahms verdächtigten Firma auf Vorlage der Geschäftsbücher! Wir sind nicht der Ansicht, daß dieses Verlangen unbegründet war. Jedenfalls hatte die Betriebsvertretung des Personals der betreffenden Firma das Recht und die Pflicht, sich Klarheit darüber zu verschaffen, daß die sozialen Versicherungsbeiträge und die Lohnsteuer pflichtgemäß an die zuständigen Kassen abgeführt waren, und zwar gerade deshalb, weil Herr „Diogenes“ Dahms durch seine tendenziöse Mißmacherei in der „Zeitschrift“ den Anschein zu erwecken versucht hatte, als ob die betreffende Firma auf dem letzten Loch stehe. Nach der jetzt vorliegenden Berichtigung des Herrn Dahms bebauert dieser nur die Folgen, die seine „Feststellungen“ in Nr. 87 der „Zeitschrift“ vom 30. Oktober 1928 nach sich zogen. Das heißt doch nichts andres, als daß er seine „Feststellung“ bezüglich der „ständigen Hausgäste“ auch für die gleiche Firma in Lübeck immer noch aufrecht erhält, obwohl die Firma derartige Behauptungen offensichtlich als un w a h r bezichtigt hat. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, auf welcher Seite die wirkliche Wahrheit liegt. Wir nehmen an, daß sich die durch den Artikel von Herrn Dahms geschädigte Firma wahrscheinlich nur aus Gründen kollektiver Rücksicht mit der sehr primitiven außergerichtlichen Erklärung des Herrn D. zufrieden gegeben hat. Daß diese Rücksicht nicht am Platze war, dürfte aus der Berichtigung des Herrn D. nunmehr deutlich zu ersehen sein. Denn immer noch steht Behauptung gegen Behauptung, was weder durch das Bedauern der Folgen durch Herrn Dahms Kränklichkeit noch durch diese Berichtigung aus der Welt geschafft ist.

Lohnmotive oder Profitmoral?

„Unsre Kaufleute und Fabrikanten klagen viel über die schlimmen Wirkungen der hohen Löhne auf die Erhöhung der Preise und die daraus folgende Verminderung des Absatzes im In- und Auslande. Sie klagen nicht von schlimmen Wirkungen hohen Kapitalgewinns. Von den verderblichen Folgen der hohen Preise schwätzen sie und klagen nur über die Vorteile anderer Leute...“

Adam Smith in seinem Werk „Volkswohlstand“ 1776.

Der Kampf der Arbeiterschaft um den gerechten Lohnanteil am Sozialprodukt ist so alt wie das kapitalistische Wirtschaftssystem. Auch um die Anerkennung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als Konsumenten ringen die Arbeiter seit mehr als einem halben Jahrhundert. Die breite Masse des Volkes, also vorwiegend die Arbeiter jeder Art, sind erfahrungsgemäß die größten Verbraucher. Die Stärke der nationalen Kaufkraft ist ein außerordentlich wichtiger Faktor; von ihr hängt die Gestaltung der inländischen Absatzmöglichkeiten ab. Leben und leben lassen, sagt eine alte Regel. Sichert man der breiten Masse eine menschenwürdige Existenz durch Gewährung eines angemessenen Arbeitseinkommens, dann wird sie auch ein entsprechender Verbraucher sein. Vor mehr als einem Jahrhundert wurde von Sismond de la Theorie der Krisen aufgestellt, die besagt, daß die Arbeiter zu niedrig entlohnt werden, daß sie die Produkte ihrer eigenen Arbeit nicht für den ihnen zugeteilten Lohn kaufen können. Man müsse daher die unvermeidlichen Krisen durch Lohnerhöhungen bekämpfen. In neuerer Zeit ist es der Amerikaner Henry Ford, der in seinem Buch „Seute und morgen“ darauf hinweist, daß die Möglichkeit zu produzieren größer ist als die Fähigkeit zu konsumieren. Ford ist der Meinung, daß es auf dieser Erde keinen Frieden geben könne, bis die Fähigkeit zu konsumieren auf die gleiche Höhe der Fähigkeit zu produzieren gebracht sei und da gehalten werde. Diese gleiche Höhe könne jedoch nicht eher erreicht werden, als bis das kapitalistische Profitmotiv durch das gesellschaftliche Lohnmotiv abgelöst sei.

Entgegen dieser klaren Erkenntnis bemüht sich gegenwärtig das deutsche Unternehmertum — unterstützt durch

einzelne Wirtschaftsbeobachter — den Nachweis zu führen, daß die deutsche Wirtschaft an einer Überkonjunktur leide und daß übermäßig hohe Löhne die Bildung von Betriebs- und Produktionskapital unmöglich mache, wodurch die Konjunkturlauteentwicklung niedergebhalten werde. Auch die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ hat sich — in unerkennbarer Anlehnung an einen in Nr. 4 der „Sozialen Praxis“ von Professor Dr. Adolf Weber (München) veröffentlichten Artikel über „Arbeitslohn und Zwangsschicksal“ — diese Theorie zu eigen gemacht. Unbekümmert um den gebildeten Lebensstandard der deutschen Arbeiter erklärt die „Zeitschrift“ mit dürren Worten, die nur von gewerkschaftlichen Rücksichten und Zielen bestimmte Lohnpolitik sei ein Beweis dafür, daß von einer Not der Arbeiterschaft gar keine Rede sein könne. Weiter wird ausgeführt, daß die Begründung von Lohnforderungen mit dem Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten in diesem Jahre ebenso unmöglich wie im vergangenen Jahre sei; der Lebenshaltungsindex sei seit April 1928 nur um etwa ein Prozent gestiegen. Hierzu darf bemerkt werden, daß der beliebte Hinweis der Unternehmer auf Statistiken, die die Lohnentwicklung im Vergleich mit der Preisentwicklung in einem bestimmten Zeitraum zeigen, keinerlei Unterlagen für die Beurteilung der Berechtigung einer Lohnforderung bieten. Denn nicht auf die absolute Lohnhöhe — weder im Vergleich mit der Vorjahreszeit noch mit der Preisentwicklung — kommt es an, sondern auf die Entwicklung des Lohnanteils am Sozialprodukt. Bei einer Untersuchung und Vergleichung des Lohn- und Preisindex kommt Dr. Hans Buchmann in Nr. 36 des Finanz- und Handelsblattes der „Vossischen Zeitung“ zu folgenden Feststellungen:

„Hat die Reallohnentwicklung — und das war und ist in fastlich ihr Zweck — den Lohnanteil bei einem Produkt von A. B. 60 auf 40 Proz. herabgedrückt, dann ist eine absolute Lohnsteigerung auf 150 Proz. ausreißend vor dem Kriege oder der Preisentwicklung bei der Umrechnung auf das Produkt ausgerechnet. Eine Deflation des Lohnkontos ist de facto für das Unternehmen nicht erfolgt. Die zweite, arundigende und klärende Feststellung liegt in der Bildung der steuerlichen und sozialen Belastungen. Die Industrie verweist immer wieder auf ihre hohe Belastung aus Steuern und sozialen Lasten. Wenn sie dabei verneint, daß die hohen Steuerlasten eine notwendige Folge des verlorenen Krieges und die sozialen Verhältnisse in ihrer Auswirkung — zunächst einmal unübersichtlicher — der arbeitende Bevölkerung sind, ist eine Sache für sich. Die Tatsache der Deflation bleibt bestehen und ist anerkannt. In der Zeit nach dem Kriege, nicht zuletzt durch Preis- und Sozialmaßnahmen anerkannt worden. Noch niemals aber ist bisher von seiten der Industrie hervorgehoben worden, daß die Gehälter- und Lohnempfänger in gleicher Weise von diesen Lasten getroffen werden. Welcher Arbeitnehmer hat früher solche Steuern und Sozialabgaben getragen, wie das heute der Fall ist? Waren früher 200 M. ausbezahlter Lohn gleich 100 M. Nettolohn, so sind heute 200 M. nur noch 150 bis 160 M. Nettolohn. Es ist also unter der Oberfläche von Lasten einen Lohn in der auf, wie es wiederholt von interessierten Seiten gesehen ist, und kommt man dabei zu einer Rechnung von 150 Proz., so beläst das keine Macht, daß die Hälfte Lohn mehr als vor dem Kriege dem Arbeitnehmer kauftkraftmäßig zur Verfügung stehen, sondern allein unter Berücksichtigung der angeführten Belastungen sind es nur 120 bis 135 Proz. Dieser Abzug muß daher neben der seit allgemein anerkannten Abnahme des Reallohns infolge überhöhter Preise im Verlaufe der Lohnsteigerung gemacht werden.“

Aber selbst wenn es gelänge, dem Lohnanteil am Produkt und die steuerliche und soziale Belastung des Lohnes in einem Lohnindex geltung zu verschaffen, bleibt immer noch der viel umstrittene Lebenshaltungsindex. Jeder Lohnindex muß im Vergleich mit dem Lebenshaltungsindex ein fallendes Bild des Lebensstandards geben. Aus der Tatsache, daß die Statistiker eine Indexzahl von 163 pro Arbeitsstunde gegenüber 1913 (1913 = 100) berechnen, für die Lebenshaltungskosten jedoch nur 152, will man darauf schließen, daß die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter heute erheblich günstiger sei als vor dem Kriege. In Wirklichkeit ist der Lebenshaltungsindex in seiner heutigen Form für eine Vergleichung und für die Beurteilung der Lebenshaltung des deutschen Arbeiters und Angestellten völlig ungeeignet. Der Lebenshaltungsindex läßt eine ganze Anzahl von Faktoren, die einen Vergleich mit 1913 unmöglich machen, unberücksichtigt. Er will nicht Kenntnis nehmen von der Steigerung der Lohnsteuer seit 1913 und den stark erhöhten Lohnabzügen für Sozialversicherung. Infolge des Wohnungsmangels können große Massen von Arbeitern nicht mehr in der Nähe ihrer Arbeitsstätten wohnen; sie wohnen heute zum Teil in großer Entfernung von ihren Betrieben und müssen die Reisepfen tragen. Während des Krieges und der Inflationszeit konnten die Arbeiter ihren Bedarf an Bekleidungsstücken und Hausrat nicht befriedigen, später konnten die veräußerten Anschaffungen nicht nachgeholt werden. Die früheren Erparnisse der Arbeiter sind während der Inflationszeit verschwunden, sie besitzen heute keine Reserven mehr. Die Änderung der Mode und der Lebensgewohnheiten haben die Lage des Arbeiters ebenfalls stark beeinflusst. Kleider, die früher das halbe Leben überdauerten, sind jetzt während nur einer Saison brauchbar. Die Frauenkleider sind kürzer (doch nicht billiger), und die Mutter kann für ihre Kinder aus einem alten Kleid nicht mehr zwei Schulfleider machen. Endlich kann man aber auch sagen, daß die Lage der Arbeiter im Jahre 1913 keineswegs so günstig war, daß die damaligen Zustände heute noch richtunggebend sein könnten.

Diese Tatsachen dürften auch der „Zeitschrift“ nicht unbekannt sein. Das Organ behauptet unter Hinweis auf eine viel zitierte Meinung in einer Rede des Reichsarbeitsministers Wisjell, der Ertrag im Buchdruckgewerbe sei im vergangenen Jahre gesunken. Diese Behauptung

lung ist durch nichts bewiesen. Sollte versucht werden, durch das Mittel der Dividendenreduktion diesen Nachweis zu führen, so wäre hier zu bemerken, daß zur Beurteilung der Rentabilität noch andre Faktoren herangezogen werden müssen. Der vage Begriff der Abschreibungen zum Zweck der Selbstfinanzierung, Werterhaltung und Werterneuerung ist ja allerdings quasi als ein rocher de bronze erklärt worden, und zwar nicht nur im privatwirtschaftlichen Interesse, sondern auch angeblich im Interesse der gesamten Wirtschaft. Das leuchtet den Unternehmern natürlich ohne weiteres ein und ermuntert sie dazu — wenn es ihnen gerade opportun erscheint —, durch hohe Abschreibungen Verlustabschlüsse zu konstruieren. Was schließlich die Rede Willkürs anbelangt, so hat der Reichsarbeitsminister allerdings ausgeführt, der Anteil der Arbeiter an der Wirtschaft könne nur steigen, wenn der Ertrag der Wirtschaft selbst steige. Womit er bestimmt nicht gesagt haben wollte, daß der geringe Unternehmerprofit keine Lohnerhöhungen gestatte. Unumstritten ist — wie auch Dr. Eugen Altschul in Heft 4 der „Wirtschaftskurve“ anführt —, daß die Löhne auf die Dauer nur steigen können, wenn das Sozialprodukt einen größeren Anteil der Arbeiter zuläßt. Sehr treffend schreibt der geschätzte Volkswirt: „Das Sozialprodukt wird aber bei hohen Löhnen infolge der erzwungenen Rationalisierung gesteigert, soweit das technisch und finanziell möglich ist. Umgekehrt wird durch Druck auf das Lohnniveau der technische Fortschritt gebremst und damit schließlich die Produktivitätssteigerung hintangehalten... In der Dynamik des realen Wirtschaftslebens führen gesteigerte Löhne zu einer Zunahme der Produktivität und damit zu einer beschleunigten Kapitalansammlung.“

Die „Zeitschrift“ verfällt bei ihren Feststellungen allzuoft in den Fehler der Verallgemeinerung; dies gilt in besonderem Maße für die Behauptung, die Produktivität des Buchdruckgewerbes sei ständig zurückgegangen. Tatsache ist, daß sich die Leistungen des einzelnen Arbeiters in der Nachkriegszeit um mindestens 30 Proz. erhöht haben. Kommerzialrat Richard Sichter (Dresden), Generaldirektor der Ringier-Werke, äußerte sich darüber im vorigen Jahre in der „Vossischen Zeitung“ Nr. 172 folgendermaßen:

Fast jeder Betrieb hat seine Produktionskapazität erhöht. Die Produktivität des einzelnen Arbeiters ist in dem letzten Jahrzehnt durchschnittlich um nahezu 30 Proz. gestiegen. Es ist sehr zu bedauern, daß die großen Fortschritte, die unsere Wirtschaft in den letzten Zeiten gemacht hat, der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Es wäre nicht nur für die Wirtschaftswissenschaft, sondern auch für die Wirtschaft selbst sehr nützlich, wenn man das Erzielte ohne Verherrlichung erfahren könnte. Bis hier hat meines Wissens kein einziger Industriezweig präzise Angaben hierüber veröffentlicht.“

Die „Zeitschrift“ wird nach diesen Feststellungen vielleicht den Sinn des von ihr aus dem Aufsatz „Amerikanische Lohn- und Arbeitsprobleme“ („Korrespondent“ Nr. 4) zitierten Satz verstehen, nämlich, daß „das Mißverhältnis in der Steigerung von Lohn und Produktion als die stärkste Ursache für den Eintritt von Absatzkrise zu bezeichnen

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Fr. Böttner in Halle a. d. S.
Eingetreten: 6. März 1879
Jetzt Invalide



Karl Herzog in Leipzig
Eingetreten: 8. März 1879
Jetzt Invalide



Georg Schlamp in Speier
Eingetreten: 8. März 1879
Buchdruckerei Groß in Speier



August Kobbé in Wiesbaden
Eingetreten: 9. März 1879
Jetzt Invalide

ist.“ Wozu noch bemerkt werden kann, daß die amerikanische Lohnpolitik nicht auf die Herabsetzung oder Niedrighaltung der Löhne und Gehälter gerichtet ist, sondern auf deren höchstmögliche Steigerung. Die Verbilligung der Produktion, um derentwillen man in Deutschland geneigt ist, die Löhne zu drücken, bemüht man sich in Amerika durch Rationalisierung der Betriebe, der Verteilungsorganisation und durch andre Ersparnisse zu erreichen. Hohe Löhne sind die treibende Kraft aller arbeitssparenden Prozesse. Amerika produziert nicht deswegen billig, weil

es arbeitssparende Organisationen und Maschinen hat, sondern es hat vielmehr arbeitssparende Einrichtungen, weil die Löhne hoch sind, die Einsparung von Arbeit notwendig und der Absatz ausdehnungsfähig ist. So konnten in den Jahren 1923 bis 1926 in Amerika die Löhne um 107 Proz. gesteigert werden, während die Preise im gleichen Zeitraum um etwa 63 Proz. stiegen.

Der vor etwa drei Jahren in Deutschland erstmalig gemachte Vorschlag eines allgemeinen Lohnabbaues „zur Behebung der Wirtschaft“ ist durch die Praxis längst ad absurdum geführt worden. Denn gerade dieses Mittel würde nicht die Belegung, sondern die Ausblutung der Wirtschaft bewirken. Heute empfinden Handel, Gewerbe und Industrie immer mehr den Ausfall der breiten Konsumentenmasse. Konturlose und Infolvenzen bedeuten neben dem gar nicht bedauerlichen Wegfall parasitärer Wirtschaftsbetriebe, die über das Maß des normalen Bedarfs hinaus entstanden sind, auch Symptome dafür, daß die Kaufkraft unter ihrer normalen Maß gesunken ist und bereits nicht mehr solchen Handels- und Produktionsstätten Beschäftigung zu geben vermag, die in Rücksicht auf den tatsächlich vorhandenen Bedarf sehr wohl Beschäftigung finden könnten, wenn dem Bedarf eben auch die Kaufkraft entspräche. In Rücksicht auf den Auslandsmarkt wiederum müßte nach allgemeinen Erfahrungen eine Herabsetzung der Facharbeiterlöhne einer Hebung des Exports entgegenwirken. Nicht zu vergessen ist aber auch, daß Lohnherabsetzungen zu einer Hemmung der Rationalisierung führen können, wenigstens die Unkostenminderung auch ihre kapitalistischen Grenzen hat. Schließlich ist aber auch grundsätzlich anzuerkennen, daß Rentabilität der Wirtschaft und Rentabilität der menschlichen Arbeitskraft in gleicher Weise zu berücksichtigende Werte sind, und daß darum die Wiederherstellung der Rentabilität einer ertragreichen Wirtschaft nur dann Sinn hat, wenn sie gleichzeitig die menschliche Arbeit ertragsreicher gestaltet.

Vor dem Ablauf wichtiger Tarifverträge steht regelmäßig eine öffentliche Diskussion über die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Folgen der Lohnsteigerungen ein. Während die Vertreter der Arbeiter und Konsumenten — unterstützt durch einschlägige Wirtschaftstheoretiker — der Ansicht sind, daß nur durch rationelle Wirtschaftsmethoden und durch erhöhte Kaufkraft der Massen Wirtschaftskrisen verhindert werden können, vertreten die Unternehmer mit wenigen Ausnahmen den Standpunkt, daß das Hauptelement einer gesunden Wirtschaft die Kapitalbildung sei. Die Frage der Kapitalneubildung ist heute das A und O der kapitalistischen Wirtschaftspolitik. Ob es sich nun um Lohnkämpfe, um sozialpolitische Maßnahmen oder um Steuerpolitik handelt (von der Reparationsfrage ganz zu schweigen), immer rücken die Ideologen des Kapitalismus das Problem der Kapitalneubildung in den Vordergrund. Nach ihrer Meinung stehen Löhne und Kapitalbildung in einem Mißverhältnis zueinander; es wird behauptet, das Kapital sei zu knapp und zu teuer, um Investitionen zu gestatten, und die Löhne seien zu hoch, um die mit hohen Preisen belastete Wirtschaft in genügendem Umfang exportfähig zu machen. Die Assoziation: Lohnverhöhung — Preisverhöhung gehört in Deutschland immer noch zu den Grundsteinen des wirtschaftlichen Denkens. Auch außerhalb der Interessenten ist sie leider so gefällig, daß sich ihre Verfechter meistens gar nicht die Mühe zu machen brauchen, sie begründlich zu beweisen. Die Beweisführung wird meistens denen zugemutet, die an der Zwangsläufigkeit der Formel: hohe Löhne — höhere Preise, einige Zweifel hegen. Die Ursache dafür ist offenbar, daß die Bewilligung von der Institution eher noch immer gewohnt ist in dem Maße zu denken, und die populärste und bequemste Indexrechnung ist eben immer noch der Vergleich von Lohn und Preis. Mitte des vorigen Jahres wandte sich Professor Dr. Karl Oppenheimer in einem Aufsatz über „Lohnverhöhung ohne Preisverhöhung“ („Vossische Zeitung“ Nr. 25) mit durchschlagenden Beweisen gegen den üblichen Kreislauf: Löhne — Preise — Löhne. Er erinnerte daran, daß trotz produktionssteigernder Fortschritte, trotz aller Rationalisierung eine Verbilligung der Warenpreise auf sich warten läßt. Aber viel wichtiger sei der Umstand, daß für die technisch mögliche Produktion kein genügender Absatz vorhanden sei. Professor Oppenheimer kommt zu nachfolgenden Feststellungen, die den Nagel auf den Kopf treffen: „Die Industrie will es nicht lernen, daß der Arbeiter nicht nur kostbarer Lohnempfänger, sondern auch Konsument ist. Die ganze deutsche Arbeiterschaft und der ganze Mittelstand schränkt seinen Konsum aufs äußerste ein, weil der Reallohn so niedrig ist und weil jede Nominalerhöhung sofort unwirksam gemacht wird. Der Schuhfabrikant bemerkt zwar mit Sorge, daß heute in Deutschland noch nicht ein Paar Schuhe jährlich auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, aber es will ihm durchaus nicht als zwingende Logik in den Kopf, daß von andern Industrien schlecht bezahlte Arbeiter eben an Schuhen sparen; wenn der Eisendreher mehr verdient, würde er sich gern Stiefel kaufen, und wenn der Schuharbeiter mehr verdient, käufe er eben alle andern Nützlicher. Jede Industrie hält ihre Arbeiter so knapp als irgend möglich und sieht nicht, daß ihre Arbeiter dann eben auch ihre eignen Produkte nicht kaufen können — und daß alle andern Käufer auch an dieses Gesch gebunden sind. Gastwirt und Arzt, Briefträger und Regierungsrat. Sehen wir den Fall, man könnte den rund 20 Millionen Erwerbstätigen mit kleinen Einkommen mit einem Schlage 10 M. monatlich mehr Reallohn geben (nur 5 Pf. die Stunde), so würden diese im Monat 200 Millionen mehr Nützlicher

Dritter Süddeutscher Buchdruckerfängertag in München zu Pfingsten 1929

In der oberrheinischen Handelsmetropole Mannheim fanden sich die Buchdruckerfängereine der Gaue Mittelrhein, Oberrhein, Hessen-Nassau, Württemberg und Bayern zu Pfingsten 1929 zum ersten Süddeutschen Buchdruckerfängertag zusammen. Selbst aus dem inzwischen abgetrennten Elsaß-Lothringen waren die langgestreckten Kollegen vertreten. Freudige Zustimmung fand damals die Idee, die Buchdruckerfängereine zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen für den Kreis Südbw. Schon damals war als Festort für den zweiten Süddeutschen Buchdruckerfängertag das kunst- und sangesfrohe Fzar-München ausersehen. Bedingt durch den Krieg fand dieser erst nach einer mehrjährigen Pause in der badischen Landeshauptstadt Karlsruhe zu Pfingsten 1925 statt, verbunden mit der Jubiläumfeier der „Typographie“ Karlsruhe. Kein Sangeskolleg, dem es vergönnt war, diesem vom Jubel der Gesamtbevölkerung begleiteten Treffen beizuwohnen, wird diese Tage vergessen haben. Alle Vereine, die im Sängereisen ihr Können gewahrt, schieden auf frohes Wiedersehen beim nächsten Buchdruckerfängertag in München.

Unsre Kollegengangsvereine nehmen im Rahmen der Arbeiterfängerbewegung einen besonderen Platz ein. Die Pflege der Kollegialität zur Stärkung unserer Berufsorganisation, des Verbandes, legt den Sangeskollegen besondere Verpflichtungen und Opfer auf. Opfer, die gern getragen werden im unerfütterlichen Glauben an das große, erhabene Ziel des beruflichen Verbundenseins. Stets Klang und Klang noch heute in ihrem Lieber der Mahnung zur Einigkeit, befecht von innerer Übergangung und Treue für unsern Verband. „Sebe Kunst ist Aufzierung eines bestimmten gesellschaftlichen Lebens!“ Ist diese Definition richtig, die Dr. Willh. Hausenstein gibt, so haben unsre langgestreckten Kollegen ein klassenmäßig gerichtetes Zeitbedürfnis klarer als andre erkannt und sind durch ihre Liebe zum Gesange mehr als andre es zu fördern imstande.

Daraus ist die freudige Hingabe an die Kunst des Gesanges verständlich. Daraus erkennen wir weiter als selbstverständlich, daß unsre Kollegengangsvereine die allgemeine Sängerschaft, verkörpert durch den Arbeiterfängertag, ebenso freudig unterstützen und fördern, die ja erst das klassenmäßig gerichtete Zeitbedürfnis ausmacht.

Wer diese ideale Hingabe unsrer Sangeskollegen zu würdigen weiß, wird auch anerkennen, daß es notwendig und den Sängern ein Bedürfnis ist, sich in gewissen Zeitspannen mit gleichgesinnten langgestrecktesten Berufskollegen zusammenzufinden, um einige Stunden der Erbauung und des kollegialen Beifamenseins zu genießen. Dazu sind unsre Buchdruckerfängertage, ist besonders der an Pfingsten in München stattfindende Dritte Süddeutsche Buchdruckerfängertag geschaffen. Nach dem bereits vorliegenden Programm findet als erstes Festkonzert die Aufzierung der 9. Sinfonie von van Beethoven in der etwa 5000 Personen fassenden Ausstellungshalle statt, zu der als Solisten namhafte Münchener Künstler in Aussicht genommen sind. Den chorischen Teil bringt der Buchdruckerfängereine München im Verein mit dem ihm befreundeten Volkstheater „Kassalla“ München zur Durchführung; den orchestralen Teil das Städtische Orchester Augsburg. Das zweite Festkonzert (Schuber-Brudner) wird von 19 Buchdruckerfängereinen durchgeführt. Der Empfangs-Kommers am Sonnabendabend steht unter dem Motto: „Das deutsche Volkslied“, ebenso der am Sonntag zu Ehren der Gäste stattfindende „Münchener Abend“, der Pfingstmontag soll ganz der Erholung gewidmet sein; eine Rundfahrt auf dem Starnberger See soll den Kollegen die vielgeriesenen Schönheiten der Umgebung Münchens zeigen. Da zu einem Besuche Münchens nun einmal auch der Besuch des Münchener Hofbräuhauses gehört, so wurde der „Gemüthliche Abschiedsoppen“ dorthin verlegt. Der festgebende Buchdruckerfängereine München wird alles aufbieten, um den auswärtigen Kollegen herrliche Pfingsttage zu bereiten, Tage der festen Erinnerung an künstlerische und kollegiale Erlebnisse, die uns neu bestärken im Glauben an unsre Kulturmission.

laufen, 2 1/2 Milliarden im Jahr, etwa 10 Proz. der Gesamtproduktion ohne Export. Was sie nicht sofort in Kugeln anlegen, kommt als billiges Sparkapital ebenfalls der Wirtschaft zugute. Hohe Löhne sind also die beste Konjunktur. Es ist nicht mehr lange möglich, die Dinge treiben zu lassen. Löhne — Preise — Löhne — wir rutschen bergab. Und die vielfach gerühmte Weisheit unsrer Industrieführer und Bantherren sollte gerade hier nicht versagen.“

Es ist zu bezweifeln, daß die Kreise, an die sich Professor Oppenheimer wandle, diesen Wahrheit zu beachten werden. Mit erstaunlicher Zähigkeit schreiten sie in alten Bahnen fort, ohne sich Gedanken darüber zu machen, daß ihre wirtschaftspolitischen Ansichten längst überholt sind. Die Unternehmer wollen eben nicht einsehen, daß der Produktion — und zwar direkt — auch die hohen Löhne zugute kommen, und zwar in erster Linie der Produktion von Konsumgütern. Aus den gesteigerten Umsätzen und den höheren Reinerträgen der Konsummittelindustrien wird sich bei höheren Löhnen ein Kapitalfondus bilden, der indirekt der Erneuerung der Produktionsmittel zugute kommt. Die Gefahr, daß höhere Löhne die Kapitalbildung verhindert, ist also nicht vorhanden.

In seinem bereits erwähnten Buch „Heute und morgen“ kommt der amerikanische Großindustrielle Henry Ford wiederholt auf die Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Wirtschaftslage, die niedrigen Löhne und die hohen Preise zu sprechen. Ford erklärt, der Masse des Unternehmers sei das erfolgsbringende Lohnmotiv ganz fremd; es werde ausschließlich vom Profitmotiv beherrscht. An dem wirtschaftlichen Tiefstand und den ständig wiederkehrenden Geschäftslagenfrage das Unternehmertum die Hauptschuld. Wörtlich sagt Ford: „Solange es eine Industrie nicht fertig bringt, die Löhne hoch und die Preise niedrig zu halten, zerstört sie sich selbst, indem sie die Zahl ihrer Käufer begrenzt. Die eignen Angestellten sollten immer die besten Kunden sein. Die Kaufkraft durch Zahlung hoher Löhne und durch Verkauf zu niedrigen Preisen zu stärken, das ist der Gedanke, auf dem die wirtschaftliche Blüte Amerikas beruht, und dies ist der wirkliche Beweggrund unsres Unternehmens. Wir nennen es Lohnmotiv.“

Das deutsche Unternehmertum muß sich endlich darüber klar werden, daß in einer Zeit, in der die Kaufkraft der Arbeiter und des Mittelstandes stark nachgelassen hat, nur durch eine Konjunkturförderung, d. h. durch Gewährung hoher Löhne, die Absatzkrise behoben werden kann. Unternehmer und zum Teil auch Vertreter der Wirtschaftswissenschaft verweisen hinsichtlich des phänomenalen Wirtschaftsaufstiegs in Amerika gern auf das „Geheim der großen Räume“ und die sich daraus ergebenden Absatzmöglichkeiten. Dieses Geheim steht aber auf recht schwachen Füßen. Brasilien und Kanada haben die gleiche Fläche wie Amerika, China hat eine noch größere Ausdehnung, aber nicht die gleiche Entwicklung. Es sind eben nicht die Räume, die konsumieren, sondern die Menschen. Wir möchten nur wünschen, daß sich die Auffassung als richtig erweisen würde, die der Reparationsagent Barter Gilbert in seinem Bericht über den Stand der Reparationsleistungen und die künftigen Ausblicke der deutschen Wirtschaft zum Ausdruck gebracht hat, nämlich: „daß die deutschen Unternehmer für die Zukunft die Bedeutung der höheren Löhne und der damit verbundenen Ausdehnung des inländischen Absatzmarktes als Mittel zur Ermöglichung der Produktionskosten und letzten Endes auch zur Erzielung größerer Gewinne erfassen werden.“

R. z. n.

Die neue Handwerksnovelle

Der Reichstag hat im November und Dezember 1928 in einer Änderung des Titels VI und durch Neuschaffung eines Titels VII der Reichsgewerbeordnung neue Bestimmungen über Innungen, Innungsverbände, Handwerkskammern sowie über eine Handwerksrolle geschaffen, die ab 1. April 1929 in Kraft treten. Diese neuen Bestimmungen gelten als teilweise Erfüllung für das von den Reichsorganisationen der Handwerksmeister seit Jahren geforderte Reichshandwerksgesetz. Sie stellen einen wirksamen Schutz des Handwerks gegen die vorwärtsdrängende Industrie und den Handel dar. Innungen und Handwerkskammern verlangen und erhalten jetzt neuen Zugang aus denjenigen Handwerksbetrieben, die als juristische Personen firmieren und aus den handwerklichen Betriebsabteilungen der gefährdeten Industrie- und Handelsunternehmungen, wenn dieselben in die Handwerksrolle eingetragen sind. Berechtigt zum Beitritt zu einer Innung sind ferner nach § 100g der Gewerbeordnung (GW.) auch die Hausgewerbetreibenden. Im neuen § 99a wird bestimmt, daß wahrberechtigt zur Innung und stimmberichtig in der Innungsverammlung sein sollen, die der Innung angehörenden natürlichen und die Vertreter juristischer Personen, sobald sie das 21. Lebensjahr erreicht haben. Zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind unter Beachtung der §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenfalls die wahrberechtigten Innungsmitglieder. Dieselben Grundsätze gelten auch für die Wahl der Mitglieder zum Gesellenausschuß. Scheidet ein Mitglied des Gesellenausschusses bei einem Innungsmeister und aus dem Bezirk der Innung aus, so befaßt es seine Mitgliedschaft in Gesellenausschuß bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr. Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung

des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstand haben, sollen nur solche Gesellen herangezogen werden, die eine Gesellenprüfung abgelegt haben. (S. § 100r, Absatz 2.)

Neu geregelt sind die Bestimmungen über die Wahl der Handwerkskammer. Während bisher nur die Innungen und Gewerbevereine die Mitglieder zur Handwerkskammer wählten, bestimmt der neue § 103c, daß diese Mitglieder in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen sind. Wahlberechtigt sind die in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und die Vertreter juristischer Personen, sofern sie am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind gemäß § 103b, c nur Reichsangehörige, die das 30. Lebensjahr beendet haben und im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbstständig betreiben. Für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gelten dieselben Bestimmungen; es genügt aber auch, die ununterbrochene dreijährige Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Betrieben innerhalb desselben Handwerkskammerbezirks. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird durch das Statut bestimmt. Die Mitglieder zum Gesellenausschuß bei der Handwerkskammer werden wie bisher mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt. Die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse bestimmt das Statut der Handwerkskammer. Der Gesellenausschuß kann in Zukunft, nach näherer Bestimmung des Statuts, sich bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen ergänzen und zu seinen Verhandlungen außerdem Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Landeszentralbehörde kann außerdem anordnen, daß und in welcher Zahl auch Vertreter derjenigen Gesellen dem Ausschuss angehören sollen, welche bei wahlberechtigten Mitgliedern der Gewerbevereine und sonstigen Vereinen beschäftigt werden. Dabei gelten als solche Vereine nur diejenigen, in denen sich mindestens die Hälfte aus wahrberechtigten Handwerksmeistern zusammensetzt, die wiederum im Bezirk dieser Kammer ihren Sitz haben müssen.

Der Gesellenausschuß muß neben seinen bisherigen Aufgaben auch bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen mitwirken, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

Neu im Gesetz ist der Titel VII über die Schaffung einer Handwerksrolle, ein Verzeichnis, in das jede Handwerkskammer die selbständigen Handwerksmeister ihres Bezirks einzutragen hat und außerdem die mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbundenen handwerklichen Betriebsabteilungen, wenn in diesen Abteilungen überwiegend Waren zum Absatz an Dritte hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden nicht eingetragen, es sei denn, daß sie als Nebenbetriebe überwiegend Waren an Dritte herstellen oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirken. Damit werden viele Betriebe gleichzeitig zuständig für die Handwerks- und Handelskammer. Es kommen vor allem neu in die Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern die Betriebe der Bauhütten, die handwerklichen Betriebsabteilungen der Konsumgenossenschaften, insbesondere für ihre Bäckereien und Fleischereien.

Von der beabsichtigten Eintragung in die Handwerksrolle ist den Gewerbetreibenden schriftlich Mitteilung zu machen. Wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einspruch durch den Gewerbetreibenden selbst oder die Handelskammer bei der Handwerkskammer erfolgt, dann unterbleibt zunächst die Eintragung. Erkennt aber die Handwerkskammer den Einspruch nicht an, kann einschleudert auf Antrag dieser die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde. Gegen diese Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das als letzte Instanz endgültig entscheidet. Ist inzwischen ein Handwerksbetrieb zu einem Industrie- oder Handelsbetrieb umgestaltet worden, so kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung in die Handwerksrolle die Löschung durch den Gewerbetreibenden oder die Industrie- und Handelskammer beantragt werden. Im übrigen hat jeder, der ein Handwerk selbständig ausübt, der zuständigen Handwerkskammer den Beginn und die Beendigung seines Betriebes sowie die Bestellung oder Übertragung eines Bevollmächtigten schriftlich anzuzeigen; daselbst gilt bei juristischen Personen auch für die Namen der zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen.

In den Übergangsbestimmungen ist vorgeesehen, daß die Handwerkskammer erstmalig ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden anfertigen und während eines Monats öffentlich auslegen muß, deren Eintragung in die Handwerksrolle beabsichtigt ist. Wenn trotz dreimaligem öffentlichen Hinweis auf dieses ausgelegte Verzeichnis der Eingetragene nach einer weiteren Frist von drei Monaten keinen Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt hat, dann gilt die Eintragung als vollzogen. Das gleiche Verzeichnis ist erstmalig auch der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, die ihrerseits ebenfalls innerhalb der erwähnten Frist Einspruch gegen Eintragungen der von ihr beanspruchten Mitglieder erheben kann. Der Zeitpunkt der Neuwahlen sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Die Wahl zur Handwerkskammer erfolgt auf fünf Jahre. Der bisherige, von der Aufsichtsbehörde bestellte Kommissar kommt für alle Handwerkskammern in Fortfall.

Soweit der hauptsächlich Inhalt der neuen Bestimmungen. Für die Arbeitnehmer ist dabei von Wichtigkeit, daß die gewerkschaftliche Forderung auf Parität in den Handwerkskammern nicht erfüllt worden ist. Die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen in den handwerklichen Betriebsabteilungen der Industrie- und Handelsbetriebe erhalten keine offizielle Vertretung, denn sie haben auch kein Wahlrecht zum Gesellenausschuß und insoweit keinen Einfluß auf seine Zusammensetzung. Durch die Hinzunahme bis zu einem Fünftel der Zahl der Gesellenausschlußmitglieder kann dieser Mangel vielleicht behoben werden. Die Ortsausschüsse des DGB und die Gewerkschaften werden mehr als bisher auf die Zusammensetzung dieser Ausschüsse Obacht geben und auf deren Wirksamkeit Wert legen müssen. Gewerkschaftsvertreter können als Sachverständige mit beratender Stimme an den Beratungen des Gesellenausschusses künftig teilnehmen. Durch die Bereinigung der juristischen Personen und die Abteilungen aus Industrie und Handel wird der bisherige Rahmen der handwerklichen Berufsvertretungen völlig gesprengt. Handwerksmeister und Unternehmerindividuen wirken in Zukunft zusammen bei Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen sowohl in den Innungen als auch in den Handwerkskammern. Wo für bestimmte Berufe Zwangsinnungen bestehen, werden sie eine nicht unerhebliche Steigerung ihrer Mitgliederzahl bald verzeichnen können; daselbst gilt mit Einschränkungen auch für die freien Innungen. Mit dieser Mitgliederzahl ist in der Regel auch die Zugehörigkeit zur Innungskrankenkasse für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter verbunden. Dadurch wird die Gefahr der Zersplitterung im Krankenkassenwesen noch mehr gefördert werden und insoweit die von den Gewerkschaften verlangte Vereinheitlichung in der Sozialversicherung gehemmt. Welche tarifpolitischen Schwierigkeiten sich für die Gewerkschaften aus dieser Neuordnung ergeben werden, das muß späteren Erfahrungen und Erörterungen vorbehalten bleiben.

Zweifellost ist die Handwerksnovelle ein klarer Beweis für den Willen, mit dem die Gewerbetreibenden für eine starke und reifliche Organisation selbst unter Zustimmung staatlicher Zwangsmittel sich einsetzen. Waren doch im Jahre 1897 nur etwa 10 Proz. aller Handwerksmeister in ihren öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen vereint, so liegt deren Zahl Ende 1926 auf etwa 74 Proz., so daß bis dahin in 1735 Innungen 936 263 Gewerbetreibende organisiert waren. Der Rest wird jetzt durch die Handwerksnovelle herangezogen, und durch Bereinigung weiterer wirtschaftlich starker Kreise aus Industrie und Handel wird die Macht der selbständigen Gewerbetreibenden ungemein verstärkt.

Würden die Arbeiter in ihrer Gesamtheit doch endlich aus dieser Entwicklung lernen und ihre Schlüsse für ihre Zusammenfassung in den Gewerkschaften daraus ziehen. Selbst die oft als rückständig verschrienen Handwerksmeister haben den Wert einer lückenlosen Organisation zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen nicht früher, aber sehr viel schneller als viele Arbeiter erkennen gelernt, und sie bedeuten insoweit eine wirtschaftliche und politische Macht, mit der, wie der Verlauf der Verhandlungen über die Handwerksnovelle im Reichstage gezeigt hat, alle bürgerlichen Parteien bereits rechnen.

S. Schlimme

Korrespondenzen

Chemnitz. (Maschinenseher.) Am 10. Februar wurde unter Bezirksjahresversammlung gehalten. Der Besuch ließ leider zu wünschen übrig, die große Kälte hatte wohl viele abgehalten. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde unfres allzu früh von uns gegangenen Verbandsvorsitzenden, Kollegen Seif, gedacht. Durch Erheben von den Plätzen wurde ihm nochmals ein „Gute Dank!“ nachgerufen. Sodann wurden die Jahresberichte der Vorsitzenden und des Kassierers gegeben. Nach dem Bericht der Revision wurde dem Vorstand, insbesondere dem Kassierer, für seine geleistete Arbeit Entlastung erteilt. Die Wahlen brachten die Wiederwahl des Vorsitzenden und des Schriftführers. Der Kassierer lehnte eine Wiederwahl ab. Der Vorstand setzt sich u. a. zusammen aus den Kollegen K. Meiner als Vorsitzenden und M. Grämer als Kassierer. Unter „Technischen“ wurde uns die Magazin-Reinigungsbürste mit Staubsauger der „Elektrolux“ vorgeführt. Da diese Bürste in der „Volksstimme“ schon praktisch verwendet wird und die Kollegen sehr zufrieden sind, so wäre es zu begrüßen, wenn alle Betriebe in den Genuss dieser Neuerung kommen. Die Generalversammlung unserer Gewerbetreibenden findet am 10. März in Zwickau statt; sie wird verbunden mit einer Beschäftigung des Übergabebetriebs eines Bergwerkes.

Dresden. (Schriftgießer.) Es sei zu dem Bericht über unsere Hauptversammlung in Nr. 18 hiermit beifügt, daß es sich bei der erfolgten Besprechung nicht um Besprechungsschwierigkeiten der Thompsonmaschine gehandelt hat, sondern um solche der T.H.G.-Maschine (ein Produkt der Maschinenfabrik von Theodor Giesecke in Leipzig). Thompsonmaschinen sind in Dresden nicht vorhanden.

Dresden. (Drucker.) Die Hauptversammlung unfres Vereins fand am 10. Februar statt. Vormittags ging ihr eine Besprechung des Kreisvorstandes Dresden mit den Bezirksvorsitzenden und Delegierten von Bautzen, Wilschowa, Freiberg, Görlitz, Weißen und Zittau voraus. Hier wurden alle wichtigen Kreisfragen besprochen und erledigt. Die 61. Hauptversammlung selbst widmete sich nach erplichter getaner Vorarbeit glatt ab. Vorliegender Lehmann begrüßte in herzlichen Worten die auswärtigen

Reichsschiedsamt-Gesetzgebungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

67. Jahrgang des „Korr.“

Berlin, den 6. März 1929

Nummer 13

troffieren, z. B. durch Ausfüllung von Arbeitszetteln. Auch mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen sind zulässig.

Diese Bestimmung ergibt klar und deutlich, wie auch bei schiedsgerichtlicher Ermittlung fest, daß mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen in eben Arbeitsstellen Anwendung finden können.

Da sich die Klägerin mit der Benutzung der Apparate — wie die Beklagten meinen — unproduktiv befaßt, ist ihre Sache. Sie muß die Schäden zu tragen haben.

Im übrigen trägt die Klägerin glaubhaft vor, daß der Apparat nicht zur Kontrolle der Gehilfenleistung, sondern der Maschine, insbesondere der organisierten und technischen Gründe des Stillstandes angeordnet worden sei. Der Apparat ist auch vorwiegend im Stillstand zu betrieblösen. Es kommt hinzu, daß die Gehilfen nicht etwa durch persönliche Mängel, wie bei der Ausfüllung von Arbeitszetteln bekannt wird, dem Apparat ist ohne jede Mitwirkung ihrerseits schuldhaft.

Sie befürchten schließlic, daß diese Kontrolle zur Schikane ausarten könnte. Eine solche Befürchtung aber allein gibt, wie das Reichsschiedsamt häufig erachtet hat, keinen genügenden Grund dem Prinzipal ein ihm auferlegendes Kontrollrecht zu erteilen, ganz abgesehen davon, daß zwischen den Arbeitsparteien, wie von den Beklagten nicht anerkannt wird, stets ein gutes Verhältnis bestanden hat, eine besondere Befürchtung also der Grundlage entbehrt.

Es war danach zu erkennen, wie gefolgt.

S u 3 des Tarifs

Regelung des Auftrages für ungenügend getragene Arbeitsstellen im Maschinenbau nach § 3 Ziffer 2 festgesetzten Arbeitsverhältnisses für den Tarifvertrag (Entscheidung vom 8. November 1928)

Entscheidung

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand

Die allgemeine Arbeitszeit im Betriebe der beklagten Firma war bisher von 7 bis 7 Uhr. Die Maschinenleger begannen seit Jahren um 6 Uhr, während das übrige Personal um 7 Uhr der Aufstellung einer dritten Schmalzlinie sei eine andere Festlegung der Arbeitszeit im Interesse des Betriebes notwendig geworden. Die Beklagte habe deshalb mit einer Ankündigung von acht Tagen auf die Zeit von 6 bis 6 Uhr umgestellt.

Sie sei infolgedessen nicht verurteilt, die bisher gewährte Vergütung von 45 Proz. des Stundenverdienstes gemäß § 3 Ziffer 2 Absatz 2 zu gewähren, dagegen zahle sie ab 6 Uhr ebenfalls den vollen Stundenlohn an die Maschinenleger, die in Wechselshift arbeiten.

Kläger behaupten, daß die Festlegung des Arbeitsregimes durch die Beklagte auf die Zeit von 6 bis 6 Uhr nicht im Einkommen mit dem Betriebsrat erfolgt, daher unzulässig sei.

Sie beantragen, die Beklagte zu verurteilen, die Zahlung von 45 Proz. weiterzusetzen.

Die Beklagte hat die Klage beantragt.

Im übrigen wird bezüglich ihres Vorbringens auf die Verhandlung vor dem Schiedsamt verwiesen. Dieses hat am 22. Oktober 1928 verhandelt und die Sache gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsämter an das Reichsschiedsamt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung hängt von dem Frage ob, ob die Beklagte die Arbeitszeitsetzung für den Betrieb von 7 bis 7 bis 6 bis 6 Uhr während der Tarifdauer abändern kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Verhandlungen zwischen der klagenden Arbeitspartei und der Beklagten dauerten über einen Zeitraum von 2 1/2 Jahren, bis § 3 Ziffer 1 auf fünf Stunden abgemindert wurde, bis § 3 Ziffer 2, daß die tägliche Arbeitszeit im Maschinenbau nicht mehr als innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends liegt.

Die Bestimmung darüber, ob die Arbeit um 6 oder 7 Uhr beginnen soll, ist ein Recht der Betriebsleitung, wie unter den Tarifparteien nicht streitig ist. Steht ihr also die Anordnung zu, wie sie es den Erfordernissen ihres Betriebes entsprechend für richtig hält, so muß sie auch befreit sein, die Arbeitsstellenbesetzung gegebenenfalls abzuändern. Daß die Anordnung auf Grund wirtschaftlicher Erwägung und nicht etwa in schikanoiser Absicht erfolgen muß, nimmt das Reichsschiedsamt nicht in Betracht. Ein Beweis, daß die Beflagte hiergegen verstoßen hat, ist nicht erbracht.

Die Kläger haben auch mit Unrecht in der einseitigen Veränderung eines Verlaufs gemäß § 78 SGB, die diejenige sich der Unternehmer mit dem Betriebsrat bei der Festlegung der Arbeitszeit ins Einmühen einlesen, jedoch nur, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht. Vorliegend ist die Frage, wie aufgestellt, tariflich geregelt. § 78 kommt daher nicht in Anwendung. Es war danach zu erkennen, wie gefolgt.

S u 4 des Tarifs

Regelung des Lohnes nach Klasse A laut des Lohnes für einen Ausgeleiteten (Beschlüssen im ersten Gehilfenjahr in der Buchdruckerei) (Entscheidung vom 8. November 1928)

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 24. Oktober 1928 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Geher H. ist am 23. Juni 1924 als Lehrling bei der Firma Gebr. H. eingetreten. Die Gehaltsleistung kam zu der Überzeugung, daß er bei seinen geringen Fähigkeiten und der Einseitigkeit eines Setzungsbetriebes nicht zum Quartiermeister werden könne. Seine Löhneries ihm daher im letzten halben Jahre seiner Gehalts bei der beklagten Firma G. zur Ausbildung. Der Lehrvertrag wurde nicht geändert. Dieser Austausch wurde dadurch ermöglicht, daß die Firmeninhaber der beiden Betriebe die gleichen sind. Nach Beendigung seiner Gehalts blieb er bei der Beklagten als Geher weiter, da die Gehaltsleistung es in keinem Interesse für erforderlich hielt, ihn im Maschinenbau und Katalogist auszubilden.

Der klagende Verein (Reichsverband des BDBD) reht nun auf dem Standpunkt, daß der Geher H., da er nicht mehr in der Buchdruckerei arbeite, nach Lohnklasse A, die von § 4 Abs. 1 des Tarifs (S. 4 Ziffer 4 Nr. 4) zu entlohn ist.

Er beantragt, demgemäß zu erkennen.

Die Beklagte hat Abweilung verlangt.

Das Schiedsamt hat die Entscheidung vom 24. Oktober 1928 die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seinen Schriftsatz vom 15. Oktober und die Erwiderung der Beklagten vom 8. November 1928 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach § 4 Ziffer 4 Nr. 4 des Tarifs gelten als Ausgeleitete die Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Buchdruckerei.

Nach dem Lehrvertrag ist der Geher H. bei der Firma Gebr. H. als Lehrling eingetreten. Er hat auch bei dieser die Gehilfenprüfung gemacht.

Das Reichsschiedsamt ist über nach Frage des Falles zu der Entscheidung gelangt, daß auch die Beklagte als Buchdrucker für den Geher H. anzusehen ist.

Die Arbeitsparteien waren bei der Identifizierung des Inhabers und der räumlichen Nähe beider Betriebe zweifellos der Ansicht, daß nur ein Betrieb vorhanden sei. Sie waren mit der Überzeugung des B., an die Beklagte als Buchdrucker einzutreten und die Lohnklasse A zu erhalten. Die Arbeitsparteien waren bei der Identifizierung des Inhabers und der räumlichen Nähe beider Betriebe zweifellos der Ansicht, daß nur ein Betrieb vorhanden sei. Sie waren mit der Überzeugung des B., an die Beklagte als Buchdrucker für den Geher H. anzusehen ist, in der er nach dem Lehrvertrag bei der Firma Gebr. H. als Lehrling eingetreten. Er hat auch bei dieser die Gehilfenprüfung gemacht.

Jahloberverzeichnis

Zu § 2 des Tarifs: Kartellmäßige Beschäftigung von Maschinenlegern im Buchdruckereibetrieb. — Kartellmäßige Beschäftigung eines Oberdruckers. — Anerkennung des Tarifs für eine Rekrutierung. — Zu § 3 des Tarifs: Mechanische Kontrollapparate an den Maschinen im Buchdruckereibetrieb, tragbare Kontroll-Kontrollapparate an den Maschinen im Buchdruckereibetrieb. — Zu § 3 des Tarifs: Regelung der Mäglichkeit für ungenügend getragene Arbeitsstellen im Maschinenbau. — Zu § 4 des Tarifs: Regelung des Lohnes nach Klasse A laut des Lohnes für einen Ausgeleiteten.

S u 1 des Tarifs

Tarifmäßige Beschäftigung von Maschinenlegern im Angestelltenverhältnis (Entscheidung vom 8. November 1928)

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 23. August 1928 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger (Ges. Werkbes. der Deutschen Buchdrucker) behauptet, daß die beklagte Firma die beiden Maschinenleger M. und R. zu Unrecht im Angestelltenverhältnis mit monatlicher Lohnzahlung und Kündigung zum Quartiermeister ein Beschäftigungsverhältnis, somit gemäß §§ 3 Ziffer 1, 4 Ziffer 1 und 2 Ziffer 2 des Tarifs verhalte. M. und R. arbeiten den größten Teil der Arbeitszeit an der Maschine mit, seien daher Gehilfen im Sinne des Tarifs.

Die Beklagte hat Abweilung der Klage mit folgender Begründung beantragt:

Sie habe in ihrem Betriebe 9 Schmalzlinien, an denen in zwei Schichten gearbeitet wird. Die Nachshift ist je nach dem Beschäftigungsgrade nicht immer besetzt. M. und R. teilen Abteilungsleiter und wählten mit der Tages- und Nachshift genügend. Die Klagefragen gegenüber der Gehilfenleistung die Verantwortung für die Schmalzlinien und die Leistungen in dieser Abteilung. Sie haben über das abzuende Mannuipiel zu disponieren, die abzumachende Leistung der einzelnen Abteilungen des Tages zu sorgen, die Maschinenpersonal zu beaufsichtigen, auftretende Störungen an einzelnen Maschinen zu beseitigen, die richtige Substitution des Metalls zu übernehmen und Ordnung in dieser selbständigen Abteilung, die auch Kautschuk des anderen Betriebsabteilungen getrennt ist, zu sorgen. Soweit die beauftragten und disponierende Tätigkeit die volle Arbeitszeit selber setzen nicht in Anspruch nehme, seien sie an der Maschine im Sinne des Tarifs.

Sie seien schon seit 15 Jahren im Angestelltenverhältnis und gehören seit vier Jahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 23. August 1928 die Klage mit Genehmigung abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen. Gegen diese hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Er behauptet, daß die Herren M. und R. 6 Stunden täglich an der Maschine setzen und nur vorübergehend Angestelltenverhältnis vertrieben. Auf die weitere Begründung vom 30. August 1928 wird verwiesen. Er beantragt, nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt:

Die Beklagte beantragt, die Berufung zu unterstützen, die Herren M. und R. 6 Stunden täglich an der Maschine setzen und nur vorübergehend Angestelltenverhältnis vertrieben. Auf die weitere Begründung vom 30. August 1928 wird verwiesen. Er beantragt, nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte überreicht zwei eidesstattliche Versicherungen der Herren M. und R. während der Berufung, daß sie die beklagte Firma als Angestellte im Angestelltenverhältnis mit monatlicher Lohnzahlung und Kündigung zum Quartiermeister ein Beschäftigungsverhältnis, somit gemäß §§ 3 Ziffer 1, 4 Ziffer 1 und 2 Ziffer 2 des Tarifs verhalte. M. und R. arbeiten den größten Teil der Arbeitszeit an der Maschine mit, seien daher Gehilfen im Sinne des Tarifs.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Reichsrichters hängt von der Verantwortung der Klage ob, ob die Herren M. und R. Werkmeister im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung sind oder nicht. Ist die Frage zu bejahen, sind sie also Werkmeister, so unterliegen sie den Bestimmungen des Deutschen Bürgerrechts nicht. Denn dieser gilt nach § 133a S. 1 nur für Gehilfen.

Nach § 133a S. 1 Ziffer 1, Werkmeister, wer zum Gewerbeunternehmer gegen feste Bezüge beschäftigt und nicht lediglich vorübergehend, oder der Leiter oder Besizer eines Betriebes oder einer Abteilung desselben betraut ist. Daß die Herren M. und R. gegen feste Bezüge beschäftigt werden und nicht lediglich vorübergehend ihrer Stellung innehaben ist unstrittig. Es fragt sich daher nur, ob sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Schmalzlinienbetriebs betraut sind.

Zur den Rechtsbegriff des „Werkmeisters“ ist es danach gleichgültig, ob der Betriebsunternehmer jemand als Obermannschaftsleiter beauftragt oder die Leitung des Betriebes oder einer Abteilung desselben betraut ist. Daß die Herren M. und R. gegen feste Bezüge beschäftigt werden und nicht lediglich vorübergehend ihrer Stellung innehaben ist unstrittig. Es fragt sich daher nur, ob sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Schmalzlinienbetriebs betraut sind.

Zur den Rechtsbegriff des „Werkmeisters“ ist es danach gleichgültig, ob der Betriebsunternehmer jemand als Obermannschaftsleiter beauftragt oder die Leitung des Betriebes oder einer Abteilung desselben betraut ist. Daß die Herren M. und R. gegen feste Bezüge beschäftigt werden und nicht lediglich vorübergehend ihrer Stellung innehaben ist unstrittig. Es fragt sich daher nur, ob sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Schmalzlinienbetriebs betraut sind.

Die Beklagte hat die Klage beantragt. Im übrigen wird bezüglich ihres Vorbringens auf die Verhandlung vor dem Schiedsamt verwiesen. Dieses hat am 22. Oktober 1928 verhandelt und die Sache gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsämter an das Reichsschiedsamt verwiesen.

Das vorliegende, nicht bestrittene Tatsachenmaterial genügt aber auch dem Reichsschiedsamt, um zu entscheiden. Die Beklagte hat neun Schmalzlinien in ihrem Betriebe. Die Herren M. und R. haben die Verantwortung für sie,

Verlag: Verbandsvermittlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. m. b. H., verantwortl. für den Inhalt der Beilage: Carl Schaefer, Druck: Buchdruckerei O. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Berlin-Brandenburgische Str. 1191, 2142-2145.

Es haben auftretende Sitzungen zu befehlen und die richtige Durchführung der Beschlüsse zu überwachen. Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden zu bestätigen, haben für ordnungsmäßige und rechtzeitige Abfertigung des Ganges und, neben der Beaufsichtigung des Maschinenpersonals, für Ordnung in dieser Abteilung, die sich ständig in der Nähe von anderen Betriebsabteilungen getrennt ist, zu sorgen.

Die Tätigkeit ist alle Merkmale der Leitung zum Aufsichtsbereich des Betriebes, nämlich der Gesamtabteilung, zu erkennen. Beide sind beim Vorliegen der Beschlüsse als Betriebsleiter zu bezeichnen, b. als Werkmeister, anerkannt worden.

Dah der Werkmeister neben seiner leitenden bzw. beaufsichtigenden Tätigkeit an der Maschine mitarbeitet, also Gesamtschicht leistet, entzieht ihm die Gesamtschicht als Werkmeister nicht, wie auch in Rechtsprechung und Literatur angenommen wird. Es kommt nur darauf an, ob die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes gegenüber der Tätigkeit an der Maschine — als vorwiegend ersicht. Dies nimmt das Reichsgericht für die Herren W. und N. nach dem vorliegenden tatsächlichen Material an.

Es war danach zu erkennen, wie gesehen.

Angeklagenschaft eines Oberdruckers
(Entscheidung vom 8. November 1928)

Tatbestand

Die Berufung gegen die Entlassung des Schichtmanns vom 14. November 1928 wird zurückgewiesen.

Die Beflagte Firma hat mit dem bei ihr beschäftigten Herrn G. einen Einstellungsvertrag geschlossen, der nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist aufgehoben werden kann.

Der klagende Verein (Vau des DDBZ) erblickt in dieser Beflaggenen-Zariffs entgegen der Kündigungsfrist für Herrn G. ein unzulässiges Zurücktreten. Die Beflagte zur Herbeiführung einer dem § 9 des Deutschen Buchdrucker-Zariffs entsprechenden Abänderung für Herrn G. zu verurteilen. Die Beflagte verlangt Abweisung der Klage. Herr G. führt als wesentlichen Übermaßsmessler die Überausfertigung, er habe das Recht zur Einstellung der Beflagten, die Veranlassung der Beflagten für die Drucker und das Maschinenpersonal zu geben und sei für ordnungsmäßige und pünktliche Erledigung der Aufträge verantwortlich. Er könne auch Aufträge für andere Maschinen und mit bei allen Anweisungen beratend und begünstigt mit.

Im Betriebe der Beflagten sind eine Isolierte und eine Zweifache Notationsmaschine sowie zwei Schnellpressen vorhanden. Sie bilden fünf oder vier einseitige G. tätige. Die Isolierte Notationsmaschine ist im allgemeinen am Mittwoch und Donnerstags im Betrieb und werde von einem Drucker bedient. An den anderen Tagen drude im allgemeinen die Zweifache Maschine. An dieser sei im allgemeinen ein Drucker beschäftigt. In Ausnahmefällen, wenn im Maschinenraum eilige Arbeiten zu machen seien, würde ein Drucker zum Hilfsdruck zurückbegeben.

Schichtmann hat in seiner Sitzung vom 14. November 1928 drei Herren, nämlich den Doman des Betriebsrats, Herrn Drucker W., den stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats, Herrn Korrektor S., und den Betriebsratsmitglied Herrn G. zugezogen. Herr G. hat ihren Auslagen wird auf die Verhandlung zum gleichen Tage verwiesen.

Das Schiedsamt hat in seiner Entscheidung zum gleichen Tage die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen die Entscheidung hat der klagende Verein fruchtlos Berufung eingelegt und beantragt, nach dem Klagenzettel zu erkennen.

Die Beflagte fordert Zurückweisung der Berufung. Der klagende Verein erklärt, daß Herr G. 49 bis 50 Stunden die Maschine an der Maschine mitarbeitete, also in der Hauptphase Schichtmann leistete. Im übrigen wird auf die Berufungsbeurteilung vom 4. Dezember 1928 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe
Nach § 133a der Gewerbeordnung ist der Betriebsleiter, wer von dem Unternehmer getrennt die Besätze beaufsichtigt und nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung betraut ist. Das Herr G. gegen diese Besätze beaufsichtigt und nicht vorübergehend mit der Leitung innehat, ist nicht irrelevant. Es fragt sich daher nur, ob er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Maschinenbetriebes betraut ist.

Der klagende Verein nimmt an, daß Herr G. Gehilfe im Sinne des Zariffs ba da er den größten Teil der Woche an der Maschine mitarbeitete. Daß die Tätigkeit an der Maschine aber nicht ohne weiteres den Begriff des Werkmeisters ausschließt, hat das Reichsgericht bereits entschieden. Es kann sich nur fragen, ob es sich mit diesem Begriff vereinbaren läßt, wenn der Dienstverpflichtete mehr Zeit auf Gesamtschicht als auf Leitungs- bzw. Aufsichtstätigkeit verwendet.

Das Schiedsamt stellt auf dem Standpunkt, daß es für diese Feststellung darauf ankommt, ob die Leitung oder Beaufsichtigung gegenüber der Tätigkeit an der Maschine als vorwiegend ersicht. Hierbei ist aber nicht allein maßgebend, wieviel der Mitarbeiter mehr Stunden davon als der leitende oder beaufsichtigende Tätigkeit. Denn bei geringerem Vorhanden der Werkmeister mehr Gehilfenleistung leisten können als bei einer größeren Anzahl von Gehilfen.

Wesentlich ist, ob nach der Art seiner Stellung im Betriebe der Arbeiterhaft gegenüber die Merkmale des § 133a VGO vorliegen. Dies hat das Reichsgericht vorliegend bejaht. Denn Herr G. trifft die Anordnungen für die Maschinen und die Arbeiter. Unterliegt Herr G. der Befugnis der Aufsicht verantwortlich. Ihm steht aber vor allem auch das Recht der Anstellung und Entlassung des Druckerpersonals zu. Hiermit fällt die Befugnis der Anstellung und Entlassung des Herrn G. gegeben. Unterliegt Herr G. somit als Werkmeister den Bestimmungen des Zariffs nicht, so ist der Anspruch des Klägers nicht gerechtfertigt.

Anerkennung des Zariffs für eine Korrektorin
(Entscheidung vom 17. Januar 1929)

Entscheidungsgründe

Die Entlassung des Schichtmanns vom 13. November 1928 wird aufgehoben und dahin erkannt:

Der Beflagten wird die Befreiung des unarbeitsfähigen Jubilars bezüglich Einstellung der Korrektorin, Hrl. G., als Gehilfin und der Zahlung des Monatslohns aufgegeben.

Tatbestand

Kläger (Verein für den DDBZ) trägt vor, daß die Beflagte Firma am 1. September 1928 eine Korrektorin eingestellt habe, die rechte und linke einseitige Kündigungsfrist mit einem Monatslohn von 100 M. befristete. Sie habe ihren Arbeitsplatz im Gebirge und werde in der Hauptsache mit Belen von Zeitungsdruckern (mindestens täglich 7 bis 7 1/2 Stunden) beschäftigt. Die noch fehlende Arbeitszeit wird durch Zusammenstellen der Korrespondenzen erledigt. Kläger erblickt in der Art der Einstellung des Frau G. als Gehilfin eine Verletzung des Monatslohns einen Betrag gegen §§ 1 Ziffer 1 und 4 Ziffer 7 des Zariffs.

Der Beflagten die Befreiung des unarbeitsfähigen Jubilars bezüglich Einstellung der Korrektorin als Angeklagte und der Zahlung des Monatslohns aufzugeben. Die Beflagte hat Abweisung der Klage geordert.

Sie erwidert, daß Frau G. hauptsächlich als Redaktionsredaktion engagiert worden sei und als Hilfskraft der Redaktion arbeite. In dieser Eigenschaft erwidre sie vor allem die Korrespondenz und die Zusammenstellen der Redaktionen der Redaktion, außerdem werde sie in der Berichtserstattung für die Zeitung der Beflagten beschäftigt. Sie solle daher nicht unter den Zariff. Ihre Beschäftigung im Gebirge sei in den ersten Tagen vollständig gewesen, da die Platztage noch nicht geübt war. Anwohnen habe sie ihren Platz in einem der Redaktionsräume gefunden. Das Schiedsamt hat durch Entscheidung vom 13. November 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fruchtlos Berufung eingelegt.

Das Reichsgericht hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1928 Bewerbsvertrag darüber beschließen, in welchem Kasmag Frau G. mit Korrekturarbeiten beschäftigt ist.

Das Schiedsamt hat am 2. Januar 1929 Frau G. den Hauptgeschäftsführer Herrn K., den Vertreter Herrn S. und den Betriebsratsmitglied Herrn G. vernommen. Auf ihre Auslagen sowie die Erklärung der Beflagten vom 29. Dezember 1928 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 des Tarifvertrags gilt dieser für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigten Gehilfen. Unter dem Begriff „Gehilfen“ fallen Korrektoren, soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind. Die Arbeitszeit des Frau G. erstreckt sich nach ihrer Aussage von früh 7 bis 12 Uhr vormittags und 1 1/2 bis 4 Uhr nachmittags, auf 7 1/2 Stunden. Demon liegt sie 6 1/2 Stunden Korrektur.

Ihre Angaben werden von den Herren W., G. und S. bekräftigt. Hiernach ist ihre Haupttätigkeit Korrekturarbeiten. Dies wird auch durch Herrn K. nicht in Abrede gestellt, das Fund, daß sie neben Korrekturarbeiten auch die Abrechnungen mit den Berichterstatlern zu erledigen habe.

Sie hatte ihren Platz auch jeweils bis zum 24. November 1928, dem 2. des Schiedsamtentscheidung, wo der Betriebsratsvorsitzende befundet hat, bis nach Fertigstellung der Zeitung in der Gebirge.

Hiernach muß sie als eine im Buchdruckerbetriebe beschäftigte Korrektorin angesehen werden und unterliegt nach §§ 1 Ziffer 1 und 4 Ziffer 7 der Bestimmungen des Zariffs. Ihre Kündigungsfrist ist also gemäß § 9 Ziffer 2 unzulässig an eine einseitige. Auch ist sie nach § 4 des Zariffs zu entlassen.

Es war demnach dem Antrage des Klägers zu entsprechen.

Nr. 2 des Zariffs

Mechanische Kontrollapparate an den Gesamtschicht (Photograph-Kontrollapparate)
(Entscheidung vom 23. November 1928)

Entscheidungsgründe

Die Entlassung des Schichtmanns vom 22. Oktober 1928 wird aufgehoben und dahin erkannt:

Die Beflagten sind verpflichtet die Anbringung des von der Firma eingeführten Kontrollapparats an der Seymaschine zu dulden.

Tatbestand

Bei der Firma besteht folgende Kontrolle: Von den hierhergehenden Tageszetteln Tageszettel angefertigt auf denen die Beilagen nach Zeit angeordnet sind; sie haben ferner über jede abgelegene Spalte ihren Namen zu legen. Die Korrekturarbeiten werden doppelt abgezogen; vor der Gehilfen derjenige die Anbringung des von der Firma durch geleiteten Nachdruckes benutzt.

Die Firma will nun an der Gesamtschicht von von ihr angefertigten Kontrollapparate anbringen. Die Beflagten halten aber diese in keinem Kontrolle für unzulässig. Sie sehen auf dem Standpunkt, daß im § 2 Ziffer 4 des Zariffs klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß nur eine Art der Kontrolle, d. h. entweder durch Arbeitszeit oder durch den Apparat möglich sei. Eine weitere Kontrolle neben den Arbeitszetteln durch den Apparat lehnen sie als inakzeptabel ab.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein (Verein für den DDBZ) fruchtlos Berufung eingelegt. Er erklärt, daß eine Kontrolle, die bisher durch die doppelt abgezogenen Korrektoren erfolgt, durch die Anbringung der Apparate nicht zu ersetzen sei. Die Anbringung auf 9 im einzelnen Falle erfolge, hänge von der Lage des Belles ab.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung seiner Entscheidung wird verwiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin fruchtlos Berufung eingelegt. Auf ihre Berufungsbeurteilung vom 4. Januar 1929 wird Bezug genommen.

Ausstellung von Tageszetteln, trotzdem Autograph-Kontrollapparate an den Maschinen angebracht sind
(Entscheidung vom 17. Januar 1929)

Entscheidungsgründe

Die Entlassung des Schichtmanns vom 21. Dezember 1928 wird aufgehoben und dahin erkannt:

Die Beflagten sind gehalten, die bisher geführten Tageszettel weiter auszufüllen, nachdem Autograph-Kontrollapparate angebracht sind.

Tatbestand

Die Beflagten Drucker weigern sich, nach Anbringung von Autograph-Apparaten an den Druckmaschinen, die Tageszettel weiter zu leiten. Der klagende Verein, der hierin eine doppelte Kontrolle läge, die nach § 2 Ziffer 4 — der nur die eine oder andere Art der Kontrolle zulässig — nicht erlösen dürfe.

Die klagende Firma erklärt, daß es bei der bisherigen Lage des Gewerbes unbedingt nötig sei, Tageszusammenstellungen zu machen über die einzelnen Maschinen sowie über die organisatorischen oder technischen Gründe von Maschinenstörungen. Die Autograph-Apparate lösten ihr dafür der beste Weg.

Klägerin beantragt, die Drucker zu verurteilen, die bisher geführten Tageszettel weiter auszufüllen, nachdem Autograph-Kontrollapparate angebracht sind. Die Beflagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie befürchten, daß durch die Kontrollapparate eine neue unproduktive Belastung eintrete. Bei einem registrierten Maschinenstillstand würde der Grund der Kontrolle sein. Die Drucker müßen nur dann in der Lage Rüstung zu geben, wenn sie sich die geringste Zeiterparnis notieren. Eine weitere Ergründung bestünde darin, daß die Apparate nicht auf gefüllten Zetteln, sondern im Austausch der Maschine und Durchschießen von Material müsse häufig immer der Bereich von der durch den Zähler angezeigten Zahl abgezogen werden, um die volle Auflage zu erhalten. Deren Zweck sei, den Maschinenstillstand zu verurteilen, und schließlich wolle das Personal die drei- und vierfache Kontrolle nicht haben. Es befürchte, daß die mehrfache Kontrolle zur Schlämme ausarten könne.

Klägerin erwidert, daß die Beflagten die ausgefüllten Tageszetteln bereits eine Abdruck entfallen sei, in welcher der Stillstand der Maschine vermerkt wird. Eine weitere Arbeit werde von den Gehilfen nicht verlangt. Sie wüßten zwar die Apparate zu bedienen, wenn die Stillstände zu erhalten, wie lange die Maschine stillstehe, um die Ursachen abzuhaken zu können. Es müße ihr dann liegen, festzustellen, ob ein längerer Maschinenstillstand oder eine geringere Druckleistung etwas durch mögliches Papier oder dergleichen verursacht worden ist. Notwendig werdende Nachfragen würden sofort geantwortet, und es genüge eine Auslastung in großen Ziffern. Inwiefern ist endlich, daß die Apparate nicht auf gefüllte Zettel fortzuführen, daß die Stillstände auf 9 im einzelnen Falle erfolge, hänge von der Lage des Belles ab.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung seiner Entscheidung wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin fruchtlos Berufung eingelegt. Auf ihre Berufungsbeurteilung vom 4. Januar 1929 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach § 2 Ziffer 4 des Zariffs hat der Prinzipal das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu for-

gen Kollegen aus den Bezirken, die Gewerkschaftsmitgliedern, die Dresdener Spartenvorständen und Kollegen Georg Dörband (Berlin) als Referenten über das Thema „Müssen wir zurück?“ Der Rückblick über das vergangene Vereinsjahr zeigt ein gemäßigtes Bild Arbeit, das in mannigfaltiger Weise geleistet wurde. Hervorzuheben ist unser 60jähriges Stiftungsfest. Vorstand und Technisches Komitee haben weder Mühe noch Kosten gescheut, um den Mitgliedern immer wieder etwas Neues zu bieten. Ein immer gleichbleibender guter Besammlungsbesuch (120 bis 150 durchschnittlich) war das Resultat. Der Vorsitzende ergänzte den gedruckt vorliegenden Jahresbericht durch verlesene Internia. Leider mußte er auch einige Vorformalitäten scharf sein, wo die Kollegen im Arbeitsprozeß jedes solidarische Fühlen und Handeln vermissen ließen. Auch die Berichte aus der Provinz sind durchweg als gut zu bezeichnen. Am Jahresluß zählte der Kreis Dresden 482 Mitglieder. Zum Kassenericht führte Kollege Ullrich ergänzend aus, daß diese ebenfalls ein gutes sei. Die Besammlung war mit der Geschäfts- und Kassensührung einverstanden und erteilte einstimmig Entlastung. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Für den zweiten Vorsitzenden, der durch anderweitige Beurlaubung ausbleiben mußte, wurde ein Ersatzmann gewählt. Das Referat „Müssen wir zurück?“ mit Lichtbildern, erstattet vom Kollegen Dörband, war musterhaft und führte die Kollegen in alles Neue auf diesem Gebiete ein. Immerhin ergab der Schluß, daß es noch längerer Zeit bedürfen wird, um aus all dem Neuen etwas ganz Brauchbares herauszubringen. Vorläufig müssen wir noch länger zurihten. — Ein gemäßigtes Besammlungsbesuch beschloß unsere Hauptversammlung.

Einleben. In unserer Versammlung am 16. Februar gab Bezirksleiter Kiebnast (Halle) einen eingehenden Bericht von der Bezirksleiterkonferenz. Die Versammlung nahm mit Entrüstung davon Kenntnis, daß der Mantel nicht gefundigt ist, da dieser noch nachteilige Bestimmungen enthält, die der Reform bedürfen. Von den kommenden Lohnverhandlungen erwartet die Versammlung eine wesentliche Erhöhung des Lohnes als Ausgleich für die bereits eingetretenen und noch zu erwartende Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

Jena. Unsere Generalversammlung am 8. Februar hatte leider einen sehr mäßigen Besuch aufzuweisen. Nach Erledigung von geschäftlichen Mitteilungen gab Kollege Thiem einen umfassenden Jahresbericht, der mit Befriedigung aufgenommen wurde. Das Verjämmlungsleben im verflochtenen Jahr war reger. Der Kassenericht lag gedruckt vor und gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Eine scharfe Kritik erfuhr die Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung von Volontären. Es wurde gefordert, daß die Volontäre als Lehrlinge mitgezählt werden. Der Gesamtvorstand wurde bis auf einen Beisitzer wiedergewählt. Der Lehrlingsleiter wurde nicht wiedergewählt, sondern wird durch den Vorstand berufen werden.

Königsberg i. Pr. Unsere Generalversammlung am 10. Februar war der großen Ralte wegen (35 Grad Reaumur) sehr schwach besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung gebachte Vorsitzender Dittschube des Abbleibens des Kollegen Bernhard Quandt. Der durch den Vorsitzenden erstattete Jahresbericht ergab, daß der Vorstand im verflochtenen Geschäftsjahr viel Arbeit im Interesse der Organisation zu leisten hatte. Der Kassenericht lag gedruckt vor. Am Jahresluß war ein Bestand von 4659 M. vorhanden. Dem Verwalter Krause wurde für seine vorbildliche Kassensührung Entlastung erteilt. Aus der Versammlung heraus wurde dem gesamten Vorstand Anerkennung und Dank für seine Mühewaltung gezollt und dieser einstimmig wiedergewählt. Ebenso fand die Wiederwahl der beiden Lehrlingsleiter und der Schiedsamtbeisitzer statt.

Konstanz a. B. Unsere Bezirks-Generalversammlung am 3. Februar konnte sich eines guten Besuches aus Ort und Bezirk erfreuen. Nach der Begrüßung widmete Vorsitzender Schwarz unserm verstorbenen Verbandsvorstand, Kollegen Seig, einen ehrenvollen Nachruf. Hierzu wurde in die reichhaltige Tagesordnung eingetretet. Der ausführliche Jahresbericht des Vorsitzenden ließ wiederum überaus erfrischende Tätigkeit im verflochtenen Jahre erkennen. Der Stand der Ortsliste ist gut. Die Bezirksliste jedoch gab zu ausgiebiger Aussprache Anlaß. Dem Kassierer, Kollegen Zacob, wurde Entlastung erteilt. Anschließend gab Lehrlingsleiter Kollege Bafare die Berichte des Sachschusses und der Lehrlingsabteilung, der 51 Lehrlinge angehören. Die Neuwahlen nahmen einen sehr einmütigen Verlauf. Der Gesamtvorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Nun referierte Gewerkschafter Sandfort (Freiburg) über: „Das Unterhaltungsweesen des Verbandes“. Er behandelte in trefflichen Ausführungen die verschiedenen Unterhaltungswege des Verbandes, im besonderen die Verbesserung der Invalidenunterstützung, die von den Kollegen trotz der bedingten Beitragserhöhung von 30 Pf. sehr begrüßt wurde. Zum Gantag wurden fünf Kollegen als Delegierte gewählt. Als Ori der nächsten Bezirksversammlung, verbunden mit Johannisfeier in kleinem Rahmen, wurde Adolfszell bestimmt. Hierauf fanden noch einige interne Angelegenheiten Erledigung.

Kuzhau. Am 10. Februar hielt Kollege Neusch (Hamburg) einen Filmvortrag „Der Kampf mit dem Unfallteufel“. Der Film zeigte an vielen, oft drastischen Beispielen, wie es gemacht werden soll und wie es nicht gemacht werden soll. Der von der Deutschen Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft hergestellte Film sieht die Dinge natürlich mit diesen Augen. Ein von den Gewerkschaften hergestellter Film würde vielleicht manches unter anderen Gesichtspunkten betrachten. Anschließend gab der Referent einen Einblick in das System der Rentenversicherung und Rentenfestsetzung. Er wies dabei auf viele Umstände hin, die wichtig für den Arbeiter sind, aus Nichtwissen aber oft unbedachtlich bleiben. Anschließend liefen ein Verkehrs-film und eine „Gretz-Sitz-Film“. Der letzte Film beschäftigte fast alle irgendwie möglichen Unfälle und zeigte die ersten Hilfsmaßnahmen. Er war recht beachtenswert. Diese Veranstaltung, die auf Veranlassung unfres Ortsvereins in den Kammerkneipen stattfand, bildete den Auftakt zur Reichs-Arbeitsverhältnisse-Woche hier am Orte. Kollegen Neusch auch an dieser Stelle unsern besten Dank.

Mürnberg. Unsere Hauptversammlung am 17. Februar ehrte zunächst alle im abgelaufenen Geschäftsjahr verstorbenen Kollegen. Den Kollegen, die 25 Jahre in der Organisation sind, sowie den Vertrauensleuten dankte der Vorsitzende für treue Mitarbeit. Im Jahresbericht, der gedruckt vorlag, wurde Kritik nicht gelibt. An der Entscheidung für die Verwaltung wurde nichts geändert, ebenso blieb der Ortsbeitrag in der gleichen Höhe bestehen. Ein Antrag der Verwaltung, „den Vorsitzenden für die Nachmittage freizustellen“, wurde vom Kollegen Groß begründet und nach längerer Diskussion mit großer Mehrheit angenommen. Ein weiterer Antrag der Verwaltung, „das Ortsgehalt an Durchreisende möge von 4 auf 2 M. für Begünstigte und von 6 auf 4 M. für ausgereisete Kollegen herabgesetzt werden“, wurde vom Kollegen Brandmüller begründet und nach reichlicher Aussprache von der Versammlung mit großer Mehrheit angenommen. Bei der Neuwahl der Vorstandskasse wurde der gesamte Vorstand einstimmig wiedergewählt. Zum letzten Tagesordnungspunkt wurde ein kurzes Referat vom Kollegen Groß über „Die Betriebsratswahlen und ihre Vorteile für die Arbeiterschaft“ gehalten. In längeren Ausführungen schilderte der Redner die Bedeutung der Betriebsräte und ihres Gelezes, ausgehend von gemachten trübenden Erfahrungen aus Betrieben, wo keine Betriebsvertretungen bestanden. Der Referent betonte, daß bei den kommenden Betriebsratswahlen in jedem Betrieb dazu übergegangen werden muß, eine Betriebsvertretung zu wählen, um der Arbeiterschaft den Schutz des Gelezes zu bekommen zu lassen.

Weimar. Unsere gutebesuchte Generalversammlung am 8. Februar nahm den Geschäftsbericht des Vorstandes, der von gedeihlicher Arbeit zeugte, kritisch zur Kenntnis. Vorträge kultureller, gewerkschaftlicher und sozialer Struktur belebten die Versammlungen aufs vornehmste. Der Durchschnittsbesammlungsbesuch betrug 85 Proz. Von besonders reicher Arbeit und guter Frucht zeugten die Berichte der Lehrlingsleiter. Die Vorstandswahl ergab im wesentlichen die Wiederwahl des Gesamtvorstandes (Vorsitzender Karl Staub, Kassierer S. Wenge).

Worms. (Maschinenseher.) Unsere unter reger Beteiligung abgehaltene Generalversammlung wurde durch den Vorsitzenden Scholer eröffnet. Unter „Eingängen“ und „Mitteilungen“ befanden sich einige Patente und Neuerungen sowie eine Einladung nach Ludwigshafen zur Besichtigung der Komplet-Gießmaschine „Ludlow“. Darauf erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht, der beifriedigend konnte. Nach Festlegung der Vergütung des Vorstandes kam der Kassenericht zur Verlesung. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung, die Vorstandswahl, erledigte sich schnell, da der leitende Vorstand auf seinem Posten blieb. Mit einer Aussprache über den Gasregulator war der Punkt „Technisches“ erschöpft. Den dreizehnten Raum nahm der Punkt „Verchiedenes“ ein. Unsere für dieses Jahr geplante Fahrt nach Berlin zur Besichtigung der Wertpapierfabrik Schmalzfabrik soll aus verchiedenen wridrigen Gründen verschoben werden. Dafür ist an Fronstdnam eine Fahrt nach Frankfurt geplant zur Besichtigung der Stempelschen Schriftgießerei, insbesondere der Matrizenherstellung. Die im letzten Jahre gegründete Sparte soll beibehalten werden. Eine längere Debatte entspann sich über die Überstundenbegalung.

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer Reutlingen haben die Kollegen Alfred Plank und Wilhelm Schäfer vor dort die Meisterprüfung mit gutem Erfolg bestanden.

Männerkursus an der Heimvolkshochschule in Tinz. Im August d. J. beginnt ein neuer Männerkursus an der Tinz Schule, der bis Dezember dauern wird. Kollegen, die an diesem Kursus teilnehmen wollen, müssen bis 20 März 1929 ihre Bewerbungen dem Verbandsvorstand eingereicht haben. Es wollen sich nur solche Kollegen melden, die ledig sind, das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und den Nachweis der Mitarbeit in der gewerkschaftlichen Jugendarbeit erbringen können.

Orientierungspapan über die deutsche Sozialversicherung. Im Verlage des Gaus Leipzig unfres Verbandes (Bureau Brüderstraße 9) ist vor kurzem eine kurzgefaßte Abhandlung über die gesamte Sozialversicherung, und zwar in Tabellenform, erschienen. Als Bearbeiter zeichnet Herr Artur Han, Abteilungsleiter bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig, der unlängst sechs aufklärende Vorträge über die deutsche Sozialversicherung vor der Leipziger Kollegenchaft gehalten hat. Der Inhalt der vier sehr übersichtlichen Tabellen ist folgender: Tabelle 1: „Die deutsche Sozialversicherung (Grundlagen)“, Tabelle 2: „Umfang der Versicherung“, Tabelle 3: „Die ehrenamtlichen Vertretungen in den Versicherungsträgern und Versicherungsbedürfen“, Tabelle 4: „Die Leistungen der deutschen Sozialversicherung“. Sowohl für ehrenamtliche Vertreter in den Versicherungsorganen als auch für Angestellte und Beamte der Versicherungsträger und Behörden sowie für Gewerkschaftsfunktionäre und sonstige Interessenten ist die Anschaffung der Abhandlung zu empfehlen. Sie wird vom Leipziger Gauverein an Interessenten zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Ein neuer bestmöglich kommunistischer Taktik. Die neueste, von Lofowit in Moskau ausgehende Taktik zur Zertrennung der Gewerkschaften mit Hilfe unorganisierter Elemente und sonstiger Gewerkschaftsmarotter, über die wir in Nr. 16 berichteten, wird selbst von den Kommunisten zurückgewiesen, soweit sie sich noch eine eigene Meinung zu äußern getrauen. Insbesondere wenden sich immer mehr gewerkschaftlich gesinnte Mitglieder der RPD, gegen den jüngsten gewerkschaftsfeindlichen verbrecherischen Anschlag der Bolschewisten. So erklärte neuerdings wieder in einer Mitgliedsversammlung des Eisenbahnerverbandes in Berlin der RPD-angehörnde Kreisleiter Hädel, daß er es ablehnen müsse, dem Aufzug der „Roten Fahne“ und der RPD. Folge zu leisten, mit den Unorganisierten gegen die freien Gewerkschaften zu kämpfen. Dem organisierten Kapital könne man nur mit

frei-gewerkschaftlichen, straff organisierten Arbeitern entgegenzutreten. „Ich mache diese Ausführungen“, betonte Hädel, „aus meiner innersten Überzeugung, auch auf die Gefahr hin, aus der RPD. ausgeschlossen zu werden. Ich gebe mich nicht dazu her, eine Politik der RPD. oder der Pulshilfen mitzumachen.“ In ihren Verbandsorganen werden sich die Vorstände des Deutschen Metallarbeiterverbandes wie des Verbandes der Bergbauarbeiter-Deutscherlands in besonderen Anrufen an ihre Verbandsmitglieder, um sie über die von der RPD. geschaffenen Situation aufzuklären und sie zu warnen, den Parolen dieser Partei gegen ihre Gewerkschaft zu folgen. Beide Verbandsvorstände lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie gegen jedes Mitglied, das den Beschlüssen seines Verbandes zuwiderhandelt, unabsichtlich vorgehen müssen. „Weg mit allen Sonderbestrebungen, die die schismatischen Feinde der gemeinsamen Sache sind“ — mahnt der Vorstand der Metallarbeiter. „Gerade die gegenwärtige Zeit mit ihrer steigenden Arbeitslosigkeit und den Bestrebungen der Unternehmer, den Metallarbeitern langfristige Tarifverträge mit unzureichenden Löhnen aufzuzwingen, nötigt zur Sammlung aller Kräfte auf dem Boden einer einheitlichen, aber ihrer Verantwortung sich auch bewußten Gewerkschaftsorganisation.“ Es wäre tatsächlich der größte aller bisher schon gemachten Fehler, wenn die deutsche Arbeiterschaft den Parolen unorganisierter Führer vom Schlage Lofowits folgen und sich russische Taktik, Gewalt und Terror zu eigen machen würde. Das müßte mit Naturnotwendigkeit zu noch viel größerem Elend führen.

Konkurse im Februar. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes wurden im Monat Februar 1929 durch den „Reichsanzeiger“ 775 neue Konkurse, ohne die wegen Massenangebots abgelehnten Anträge auf Konkursöffnung, und 335 eröffnete Vergleichsverfahren bekanntgegeben. Die entsprechenden Zahlen für den Vormonat stellen sich auf 832 bzw. 259.

Opfer der Kälte. Die unmitelbaren Todesopfer der langen Kälteperiode sind in Deutschland erfreulicherweise noch gering an Zahl. Man kann nur hoffen, daß auch die in der Tauperiode zu befürchtenden Überschwemmungen nicht mehr Menschenleben dahintraffen. Mit schweren Verlusten an Sachwerten und mit einer weiteren Verschärfung der Wirtschaftslage ist leider zu rechnen. Die Lebenshaltungskosten sind jetzt schon hoch genug, nicht nur für die einzelne Familie, die zur Behebung ihrer Wohnung weit größere Kosten einbringen muß als sonst jemals. Klein ange-wachsen sind vor allem auch die Anforderungen an die Krankenkassen. Zur Zeit der stärksten Finanz- und Arbeits-belastung war es den Krankenkassen natürlich nicht möglich, eingehende Sozialleistungen zu fertigen. Nur der Krankenstand, d. h. das Verhältnis der Arbeitsunfähigen zur Gesamtzahl der Mitglieder wird, wie üblich, in der letzten Woche jedes Monats festgestellt. Dabei zeigt sich nach einer vom Hauptvorstand deutscher Krankenkassen gefertigten Übersicht bereits Ende Januar eine außergewöhnliche hohe Krankenziffer, die sich jedoch bis Ende Februar noch um etwa ein Viertel erhöht hat (von 4,98 Proz. auf 6,29 Proz.). Damit ist auch der Gipfelpunkt der letzten großen Grippeepidemie des Jahres 1927 (Krankenstand in der letzten Januarwoche 5,50 Proz.) weit überschritten. Bei nahezu 20 Millionen Versicherten ist mit etwa 125 000 arbeitsunfähigen Kranken zu rechnen, so daß nach dem für das Vorjahr festgestellten Durchschnittssatz des Krankengeldes allein für diesen Zweck an einem Tage schätzungsweise 300 000 M. verausgabt wurden. Unter diesen Umständen ist es nur zu begrüßen, daß die Krankenkassen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, am Ende des Jahres über nicht unerhebliche Mittel verfügen haben, und daß sich die leitendsten Bestimmungen jener Kreise nicht durchgesetzt haben, die auf Grund dieser „Millionenüberschüsse“ eine Herabsetzung der Beiträge verlangten. Diese vorläufige Finanzpolitik ist um so wertvoller, als, wie bereits erwähnt, in der bevorstehenden Tauperiode noch mancherlei Gefahren drohen. Auch hier wieder wird die Krankenversicherung den festen Damm darstellen zum Schutze für Gesundheit und Leben vor den widrigen Gewalten der Natur.

Deutsche Arbeiterfänger in Paris. Wie uns der Presse-dienst des Deutschen Arbeiterfängerbundes mitteilte, stehen zwei rheinische Arbeitergesangsvereine (der Volkshor „Freiheit“ in Düsseldorf und die „Freie Sängervereinigung“ in Krefeld) im Begriff, alte, durch den Krieg jah unterbrochene Beziehungen zu Frankreich wieder aufzunehmen. Bereits im April 1914 hatten die Düsseldorf Arbeiterfänger eine Konzertreise nach Paris unternommen und dort eine überaus gaitliche Aufnahme gefunden. Nach 15 Jahren wird sie ihre erste Auslandskonzertreise abermals nach Paris führen. Gemeinsam mit den Krefeldern rüsten sie sich auf die Fahrt. Unter Leitung ihres Dirigenten Dr. Hans Baulig werden die beiden Chöre, 400 Sängerninnen und Sänger, Bechhovens Neunte Sinfonie und Verdis „Requiem“ zu Gehör bringen. Vorgeföhren sind weiterhin Blaskonzerte mit A-cappella-Liedern. Die Reise ist für die Freitagstage vorgesehen und sie soll eine Dauer von fünf Tagen haben: Abfahrt am 17., Rückkehr am 21. Mai. Die Düsseldorf und Krefelder Arbeiterfänger sind bereit, auch Angehörige anderer Chöre und Freunde die Teilnahme an dieser Reise zu ermöglichen, die einschließlich aller Kosten (Werbepfand in guten Hotels, Autofahrten unter deutschsprechenden Führern, Eintrittsgelder usw.) auf 87 M. bei Benutzung der Holzklasse und 105 M. bei Benutzung der Postterklasse der Eisenbahn zu stehen kommen dürfte. Nähere Auskunft erteilen auf Wunsch gern die Dolente des Reiseausstufes Karl Hartmann, Düsseldorf, Jacobstraße 14, und Hans Wernes, Krefeld, Kronprinzenstraße 65. Anmeldungen an obige Adressen bis spätestens 1. April 1929 unter Einzahlung eines Betrages von 10 M., bis 15. April weitere 50 M.; der Restbetrag muß bis 1. Mai beglichen sein.

Englische Dichtermilione. Zu der „Literarischen Welt“ erschienen kürzlich einige interessante Zahlen über die Einnahmen ergöhlicher Schriftsteller. Danach steht der greise Hall Caine, dessen Romane bei uns so gut wie unbekannt sind, mit einem Jahresertrömmen von zwei Millionen Mark an der Spitze. Der ebenfalls in Zweifelsstand kaum gefundene James Barrie folgt mit ungefährt einer Million jährlicher Einkünfte. Von Shaw wird gesagt, daß er

